

Vorblatt

Inhalt:

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Staats- und Verwaltungsreform“ bundesverfassungsgesetzlich zu treffende Maßnahmen unter anderem zu folgenden Punkten vor:

Punkt 3 „Demokratische Kontrolle, Volksanwaltschaft und Rechnungshof“:

- die Klärung der Bestellung und Nachberufung von Mitgliedern der Volksanwaltschaft,
- die Prüfung der Möglichkeit der Abberufung der Mitglieder der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Rechnungshofes mit qualifizierter Mehrheit,
- die Abstimmung der Prüfpläne des Rechnungshofes und der Landesrechnungshöfe sowie
- die Klärung der Prüfständigkeiten von Volksanwaltschaft und Rechnungshof hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Punkt 4 „Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten“:

- die Verbesserung des Rechtsschutzsystems durch die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes sowie
- die Überführung der zahlreichen gerichtsähnlichen Sonderbehörden in die neu zu schaffenden Verwaltungsgerichte erster Instanz.

Punkt 17 „Verfassungsbereinigung“:

- die Zusammenführung aller wesentlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in der Stammurkunde der Verfassung, die Inkorporation der zahlreichen fugitiven Verfassungsbestimmungen oder ihre Beseitigung als Verfassungsrecht sowie
- die Schaffung einer generellen Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers zur Weisungsfreistellung von Behörden.

Lösung:

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die mit der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz einhergehende Abschaffung administrativer Instanzenzüge kann zu einer Straffung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren führen und damit positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Teile der vorgesehenen Änderungen sind kostenwirksam. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz in Bund und Ländern sowie die Einrichtung des Justizanwaltes. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass durch den damit einhergehenden Entfall der zweiten Administrativinstanz und durch die beabsichtigte Eingliederung bestehender Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entsprechendes Einsparungspotential realisiert werden kann.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; im Übrigen sind sie mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Hinblick auf den vorgesehenen Entfall der Regelung des Art. 131 Abs. 2 B-VG bedarf ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates überdies gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Vorbemerkung:

In den vergangenen 20 Jahren wurden wiederholt Versuche unternommen, die österreichische Bundesverfassung an die geänderten Anforderungen – wie etwa durch den Beitritt zur Europäischen Union – anzupassen und bestehendem Reformbedarf – beispielsweise in den Bereichen bundesstaatliche Struktur oder Rechtsschutz – Rechnung zu tragen. So wurde im Anschluss an die B-VG-Novelle 1988 im Jahr 1989 die später als „Strukturreformkommission“ bezeichnete Expertengruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung eingesetzt. Mit der im Oktober 1992 unterzeichneten Perchtoldsdorfer Vereinbarung wurden die wichtigsten verfassungspolitischen Leitlinien für eine weit reichende Änderung des B-VG im Sinne einer Neuordnung seiner bundesstaatlichen Struktur fixiert. In mehreren Gesprächsrunden zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder konnten für die Mehrzahl der strittigen Fragen einvernehmliche Standpunkte formuliert und ein Entwurf einer B-VG-Novelle ausgearbeitet werden, dessen wichtigster Inhalt – neben der Umwandlung der mittelbaren Bundesverwaltung in eine autonome Landesverwaltung – die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten war. Zu einer Umsetzung dieser Verfassungsreform ist es letztlich aber nicht gekommen.

Der Europäische Konvent zur Erarbeitung eines Vertrags über eine Verfassung für Europa hat der österreichischen Verfassungsreformdiskussion wichtige Impulse gegeben. So ist am 30. Juni 2003 unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Rechnungshofes, Dr. Franz Fiedler, der Österreich-Konvent zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Gemäß den von seinem Gründungskomitee formulierten Grundsätzen sollte der Österreich-Konvent Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform erarbeiten, welche eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen sollte. Die Schaffung eines neuen, in knapper aber umfassender Form sämtliche Verfassungsbestimmungen enthaltenden Verfassungstextes unter Aufrechterhaltung der geltenden Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung wurde zum Ziel des Österreich-Konvents erklärt. In den 19 Monaten seines Bestehens hat der Österreich-Konvent die ihm aufgegebenen Themen umfassend beraten, einen Bericht über die Ergebnisse seiner Beratungen und eine Vielzahl von Textvorschlägen vorgelegt. Zwar konnte im Österreich-Konvent keine Einigung über einen Gesamtentwurf einer neuen Verfassung erzielt werden, allerdings wurde in einer Vielzahl von Einzelbereichen Konsens erzielt.

Der Bericht des Österreich-Konvents wurde nach Kenntnisnahme durch die Bundesregierung vom Bundeskanzler dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorgelegt. Im Nationalrat wurde unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten des Nationalrates, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, ein Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents eingesetzt, in dem die Beratungen fortgesetzt, weitere Textvorschläge ausgearbeitet und Gegenüberstellungen der vorliegenden Vorschläge erarbeitet worden sind. Der Bericht des Besonderen Ausschusses (1584 d.B. XXII.GP) ist vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommen worden. In einer EntschlieÙung hat sich der Nationalrat für die Fortsetzung der Arbeiten an einer umfassenden Reform der österreichischen Bundesverfassung ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, die Arbeiten an einer zukünftigen modernen Bundesverfassung – auf der Grundlage der Ergebnisse des Österreich-Konvents und des Besonderen Ausschusses – voranzutreiben (209/E XXII.GP).

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wird unter dem Kapitel Staats- und Verwaltungsreform vorgesehen, auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des diesbezüglichen Besonderen Ausschusses eine Verfassungsreform vorzubereiten, die vor allem eine zeitgemäÙe Grundrechtsreform, insbesondere soziale Grundrechte, eine Neuordnung der Kompetenzen, den Ausbau des Rechtsschutzes und der demokratischen Kontrollen, Verbesserungen im Wahlrecht, eine Stärkung der Länderautonomie und der Rechtsstellung der Gemeinden, die verfassungsrechtliche Grundlagen für eine Verwaltungsreform und nicht zuletzt eine Verfassungsbereinigung umfasst. Zur Formulierung der notwendigen Rechtstexte wird beim Bundeskanzleramt eine Expertengruppe eingerichtet.

Dieser Expertengruppe gehören Dr. Franz Fiedler, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka und Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger sowie zwei Vertreter der Länder an. Von Seiten der Länder wurden in weiterer Folge Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller und Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber namhaft gemacht. Den beiden Vertretern der Länder wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich vertreten zu lassen, wobei als ständige Vertreter Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin (für Landeshauptfrau Mag. Gabi Burgstaller) sowie Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss (für Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber) nominiert wurden. Darüber hinaus wurde der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, von Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer mit der Vorsitzführung in der Expertengruppe betraut und ersucht, die Betreuung der Arbeit der Expertengruppe durch den Verfassungsdienst sicherzustellen. Zur Unterstützung in der Expertengruppe wirkten von Seiten des Verfassungsdienstes neben dem Vorsitzenden der stellvertretende Leiter Dr. Harald Dossi und Dr. Clemens Mayr mit. Die Expertengruppe ist am 9. Februar 2007 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat bis zum 10. Juli 2007 insgesamt 15 Sitzungen abgehalten.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden waren alle Mitglieder der Expertengruppe auch Mitglieder des Österreich-Konvents. Drei Mitglieder der Expertengruppe (Dr. Franz Fiedler, Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol sowie Dr. Peter Kostelka) waren Mitglieder des Präsidiums des Österreich-Konvents. Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol war darüber hinaus Vorsitzender des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents. Durch die Zusammensetzung der Expertengruppe wurde somit in hohem Ausmaß eine Kontinuität zwischen Österreich-Konvent, Besonderer Ausschuss des Nationalrates und nunmehr Expertengruppe sichergestellt. Damit konnte die Expertengruppe nicht nur auf die zahlreichen zur Verfügung stehenden Textvorschläge und Unterlagen zurückgreifen, sondern verfügte auch über einen reichen Erfahrungsschatz an unmittelbaren Wahrnehmungen über die im Österreich-Konvent und im Besonderen Ausschuss geführten Diskussionen.

Durch das Regierungsprogramm wurde der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform eine Vielzahl von Beratungsthemen zur Behandlung übertragen. Der vorliegende Entwurf basiert auf den diesbezüglichen Beratungsergebnissen der Expertengruppe, soweit sie bis zum 10. Juli 2007 vorlagen. Erfasst sind davon im Wesentlichen drei Bereiche:

- Verbesserungen im Rechtsschutz (dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie Änderungen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit);
- Verbesserungen in der Kontrolle (dies betrifft den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft sowie den neu zu schaffenden Justizanwalt);
- Verfassungsbereinigung (Aufhebung bzw. Entkleidung von über 1000 Verfassungsbestimmungen sowie Änderungen im B-VG, wodurch die Überschaubarkeit des Verfassungsrechts verbessert wird).

Hinzuweisen ist darauf, dass die Arbeit der Expertengruppe durch den vorliegenden Entwurf keinesfalls als abgeschlossen zu betrachten ist. Die weiteren im Regierungsprogramm der Expertengruppe zur Beratung überantworteten Themenbereiche wurden in der Expertengruppe einer Grundsatzdiskussion unterzogen; zumeist liegen auch schon erste Textvorschläge vor, die Ausarbeitung eines weiteren Gesetzentwurfs ist daher in Vorbereitung. Aus dieser Vorgehensweise in Teilschritten ergibt sich zwangsläufig, dass zu einzelnen der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen in weiterer Folge – abhängig von den weiteren Beratungsergebnissen der Expertengruppe – zusätzliche Änderungen vorgeschlagen werden können. So stellen etwa die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 10 bis 15 B-VG lediglich Begleitmaßnahmen zu den sonstigen Änderungen des Entwurfes dar, nicht jedoch ein Präjudiz für eine allenfalls zukünftige Kompetenzverteilung.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Rechtsschutz (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit):

- 1.1. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Dabei soll es für jedes Land und für den Bund je ein Verwaltungsgericht erster Instanz geben. Den Grundstock der Verwaltungsgerichte der Länder werden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bilden. Das Verwaltungsgericht des Bundes wird jedenfalls die Aufgaben des unabhängigen Finanzsenates, des unabhängigen Bundesasylsenates sowie des Bundesvergabeamtes wahrnehmen. Bisher bestehende Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie durch fugitive Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellte Organe sollen, soweit (bzw. in dem Ausmaß, in dem) sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben, in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingegliedert werden. Besonderheiten einzelner Materien soll durch die Möglichkeit der Einrichtung von Fachsenaten und der Mitwirkung von Laienrichtern sowie durch die Möglichkeit der Schaffung besonderer verfahrensrechtlicher Regelungen Rechnung getragen werden.
- 1.2. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich nach der ersten Administrativinstanz entscheiden, es soll somit nur mehr eine administrative Instanz geben, gegen deren Entscheidung das Verwaltungsgericht angerufen werden kann. Lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie sonstiger Selbstverwaltungskörper soll abweichend von dieser Grundregel durch Materiengesetz ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug vorgesehen werden können. Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges bedingt auch, dass eine Vielzahl von Bestimmungen des B-VG, die den administrativen Instanzenzug entweder ausdrücklich vorsehen oder erkennbar voraussetzen, abgeändert oder aufgehoben werden müssen.
- 1.3. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache entscheiden. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz kann der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden, dem allerdings ein weit reichendes Ablehnungsrecht zukommen soll. Als Alternativvariante wird in Art. 133 ein Zulassungsmodell vorgeschlagen, demzufolge das Verwaltungsgericht über die Zulassung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof entscheidet, die Nichtzulassung der Revision aber ebenfalls beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.
- 1.4. Schließlich soll der Rechtsschutz insofern ausgeweitet werden, als eine weitere Anfechtungslegitimation vor dem Verfassungsgerichtshof hinsichtlich genereller Normen geschaffen wird. Wenn eine Person, die als Partei in einem Verfahren vor einem letztinstanzlichen Gericht angeregt hat, dass das Gericht einen Antrag auf Aufhebung einer rechtswidrigen generellen Norm stellt, und deren Anregung nicht entsprochen worden ist, behauptet, durch die Entscheidung des Gerichtes wegen Anwendung der generellen Norm in ihren

Rechten verletzt zu sein, kann diese Person beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der generellen Norm stellen. Da in diesem Fall bereits ein antragsbefugtes Gericht über die Bedenken hinsichtlich der behaupteten Rechtswidrigkeit erwogen hat, soll dem Verfassungsgerichtshof für diesen neu eingeführten Individualantrag ein Ablehnungsrecht in Anlehnung an Art. 144 Abs. 2 B-VG eingeräumt werden.

2. Kontrolle (Rechnungshof, Volksanwaltschaft und Justizanwalt):
 - 2.1. Landesverfassungsgesetzlich eingerichteten gleichartigen Kontrollenrichtungen kann auch die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen werden.
 - 2.2. Nicht erforderliche Doppelprüfungen durch den Rechnungshof einerseits und die zuständige Kontrollenrichtung des Landes andererseits sollen vermieden werden; zu diesem Zweck stimmt sich der Rechnungshof mit den Landeskontrollenrichtungen ab.
 - 2.3. Die Misstandskontrolle der Volksanwaltschaft wird auf bestimmte Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten erweitert, soweit diese als Träger von Privatrechten auftreten und die Missstände bei der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben aufgetreten sind.
 - 2.4. Die Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft wird insofern einer Neuregelung unterzogen, als das Recht zur Namhaftmachung den Nationalratsklubs zukommen und sich in Hinkunft nicht nach der Stärke zum Zeitpunkt der letzten Nationalratswahl, sondern nach dem – zum Zeitpunkt der Nominierung – aktuellen Mandatsstand richten soll.
 - 2.5. Abweichend von Art. 148i B-VG sollen den Ländern hinsichtlich der Misstandskontrolle im Bereich der Landesverwaltung nur mehr zwei Möglichkeiten offen stehen: Entweder sie erklären die Volksanwaltschaft für zuständig oder sie schaffen eine gleichartige Einrichtung.
 - 2.6. Es soll ein Justizanwalt eingerichtet werden, der – in voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit – auf Antrag von Parteien oder von Amts wegen Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (etwa bei überlanger Verfahrensdauer) überprüfen kann.
 - 2.7. Für den Präsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie den Justizanwalt soll gleichermaßen die Möglichkeit der Abberufung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen werden.
3. Verfassungsbereinigung:
 - 3.1. Das B-VG enthält im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen Regelungen, die es in zahlreichen Einzelfällen erforderlich machen, abweichende Bestimmungen im Verfassungsrang zu erlassen. Daher sollen die Regelungen der Art. 3, 9 und 50 B-VG in einer Weise umgestaltet werden, die einen Verfassungsrang von gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen, der Übertragung von Hoheitsrechten und der Genehmigung von Staatsverträgen in Hinkunft entbehrlich macht.
 - 3.2. Durch die vorgeschlagene Neufassung des Art. 50 B-VG soll eine generelle Ermächtigung geschaffen werden, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Durch diese generelle Ermächtigung sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten, entbehrlich werden.
 - 3.3. Weiters enthält die vorgeschlagene B-VG-Novelle eine generelle Ermächtigung zur Weisungsfreistellung von Behörden, der zufolge bestimmte Kategorien von Behörden durch einfachgesetzliche Regelung weisungsfrei gestellt werden können. In einem solchen einfachen Gesetz sind Regelungen betreffend die Aufsicht durch die obersten Organe zu treffen; darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 52 Abs. 1a gewisse parlamentarische Kontrollrechte vor.
 - 3.4. Da auch im universitätsrechtlichen Zusammenhang Bestimmungen in Verfassungsrang (darunter – wenn auch nicht ausschließlich – solche betreffend die Weisungsfreiheit) existieren, empfiehlt es sich, eine generelle universitätsrechtliche Bestimmung zu schaffen, durch die fugitives Verfassungsrecht in diesem Bereich entbehrlich wird.
 - 3.5. Durch das vorgeschlagene Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz sollen zum einen taxativ aufgezählte Bestimmungen, für deren Beibehaltung kein Grund mehr ersichtlich ist, – soweit sie noch in Geltung stehen – aufgehoben sowie zum anderen taxativ aufgezählte Bestimmungen des Verfassungsrangs entkleidet werden.
4. Der Entwurf enthält weiters eine Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung samt ihrer wesentlichen Strukturelemente.
5. Darüber hinaus enthält der Entwurf schließlich eine Regelung betreffend die parlamentarische Kontrolle der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts über die Staatsanwaltschaften.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vereinfachungen im Bereich Grenzänderungen, Übertragung von Hoheitsrechten, Weisungsfreistellung, Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sowie Genehmigung von Staatsverträgen kann es zu – wenn auch wohl nur geringfügigen – Einsparungen kommen.

Die – durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie die damit einhergehende Abschaffung der administrativen Berufungsinstanzen und der bestehenden Sonderbehörden bewirkten – finanziellen Auswirkungen werden vom BMF erhoben werden. Es wird davon ausgegangen, dass das neue Modell im Ergebnis keine Mehrkosten verursachen wird. Den Mehrkosten für die Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte stehen entsprechende Einsparungen bei den Ämtern der Landesregierungen und bei den Bundesministerien durch Wegfall aller Berufungsentscheidungen im Administrativverfahren, und Einsparungen durch Auflösung aller Sonderbehörden und der Unabhängigen Verwaltungssenate und des Unabhängigen Finanzsenates (insgesamt ca. 70 Behörden) gegenüber.

Die Einrichtung eines Justizanwaltes samt Geschäftsstelle wird jedenfalls zu Mehrkosten führen. Das Ausmaß dieser Mehrkosten lässt sich allerdings erst bei der Umsetzung der verfassungsgesetzlichen Vorgaben auf einfachgesetzlicher Ebene näher bestimmen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):****Zu Z 1 (Art. 2 Abs. 3) und Z 2 (Art. 3 Abs. 2 bis 4):**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG bedarf jede Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, sowie die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder, deren Gebiete eine Änderung erfahren. Durch die vorgeschlagene Änderung der Art. 2 und 3 soll die Notwendigkeit verfassungsgesetzlicher Regelungen bzw. verfassungsrangiger Bestimmungen in Staatsverträgen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen beseitigt werden; diese Änderung soll zum Anlass genommen werden, die Mitwirkung einerseits des Nationalrates und andererseits der Länder an der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen neu zu gestalten.

Da die Änderung der Bundesgrenze stets auf einem Staatsvertrag beruht, richtet sich die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates grundsätzlich nach Art. 50 B-VG. Darüber hinaus sieht der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 2 vor, dass derartige Staatsverträge nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden dürfen. Als betroffene Länder im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Länder anzusehen, deren Landesgrenzen durch die Änderung der Bundesgrenze eine Änderung erfahren.

Hinsichtlich der Änderung von Landesgrenzen unterscheidet die vorgeschlagene Neuregelung – in Anlehnung an Art. 53 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Bestand und Gebiet der Kantone – zwischen Bestandsänderungen, Grenzänderungen und Grenzbereinigungen, für die – dem Gewicht der Änderung entsprechend – eine abgestufte Art der Mitwirkung vorgesehen ist:

1. Änderungen im Bestand der Länder (dies wären eine Zusammenlegung mehrerer Bundesländer, die Aufteilung eines Bundeslandes oder auch eine allfällige Neuaufnahme eines Bundeslandes) bedürfen – neben der ohnehin erforderlichen Änderung des B-VG – auch verfassungsgesetzlicher Regelungen aller Länder. Es muss sich bei diesen Verfassungsgesetzen zwar nicht um übereinstimmende Gesetze handeln, allerdings wird erforderlich sein, dass diese Gesetze inhaltlich aufeinander bezogen sind.
2. Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder, somit der Länder, deren Grenzen eine Änderung erfahren sollen.
3. Grenzbereinigungen bedürfen nur übereinstimmender Gesetze der betroffenen Länder. Unter Grenzbereinigungen sind solche Grenzänderungen zu verstehen, die nur marginale Auswirkungen auf die Fläche der betroffenen Bundesländer haben. Grenzbereinigungen können etwa dazu dienen, bei Änderungen eines Flusslaufes den Grenzverlauf in einer zweckmäßigen Weise festzulegen.

Um die in den vorgeschlagenen Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 und 3 enthaltenen Mitwirkungsrechte der Länder dem einseitigen Zugriff durch eine Änderung des B-VG zu entziehen, sieht der vorgeschlagene Art. 2 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der in den genannten Bestimmungen enthaltenen Rechte der Länder auch verfassungsgesetzlicher Regelungen aller Länder bedarf.

Auch wenn durch die vorgeschlagene Neuregelung des Art. 3 die Notwendigkeit verfassungsgesetzlicher Bestimmungen beseitigt wird, so soll doch für bestimmte Grenzänderungen die Zustimmung durch eine qualifizierte Mehrheit des Nationalrates vorgesehen werden. Dementsprechend sieht der vorgeschlagene Art. 3 Abs. 4 vor, dass Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Unter Beschlüssen gemäß Abs. 2 ist die Genehmigung eines Staatsvertrages, mit dem die Bundesgrenzen

geändert werden, gemäß Art. 50 Abs. 1 zu verstehen. Beschlüsse gemäß Abs. 3 sind die für Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes erforderlichen Gesetzesbeschlüsse. Handelt es sich bei einer Änderung der Bundesgrenze durch einen Staatsvertrag um eine Grenzbereinigung, ist für die Genehmigung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Zu Z 3 (Art. 9 Abs. 2) und Z 6 (Art. 10 Abs. 3):

Nach Art. 9 Abs. 2 B-VG können nur Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und deren Organe übertragen werden. Diese Beschränkung soll durch die vorgeschlagene Neuregelung entfallen; im Gegenzug sollen die Interessen der Länder durch die dem Art. 10 Abs. 3 B-VG neu angefügten Sätze gewahrt werden. Den Ländern soll somit zu Staatsverträgen, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, nicht nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden, sie sollen auch die Möglichkeit haben, den Bund beim Abschluss solcher Staatsverträge an eine einheitliche Stellungnahme zu binden. Der Begriff „einheitliche Stellungnahme“ ist in gleicher Weise wie in Art. 23d B-VG zu verstehen; unter welchen Voraussetzungen von einer einheitlichen Stellungnahme auszugehen ist bzw. wie eine solche zustande kommt, ist daher unter Heranziehung des Art. 23d B-VG zu beurteilen. In Anlehnung an die Regelung in Art. 23d Abs. 2 B-VG darf der Bund aus zwingenden außenpolitischen Gründen von einer einheitlichen Stellungnahme abweichen, hat diese Gründe den Ländern aber unverzüglich mitzuteilen.

Weiters sieht der vorgeschlagene Art. 9 Abs. 2 vor, dass Hoheitsrechte nicht nur – wie derzeit – auf zwischenstaatliche Einrichtungen, sondern auch auf andere Staaten übertragen werden können (erster Satz) und dass die Tätigkeit von Organen nicht nur – wie derzeit – anderer Staaten, sondern auch zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland vorgesehen werden kann (zweiter Satz). Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass auch die Weisungsbefugnis übertragen werden kann (dritter Satz).

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten auf andere Staaten in der Praxis zwar nur selten vorkommt, in Einzelfällen aber durchaus zweckmäßig sein kann, weshalb eine dahingehende Ermächtigung vorgesehen werden soll (vgl. etwa Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. III Nr. 119/2005, der eine Unterstellung österreichischer Organe unter ausländische Organe ermöglicht und somit verfassungsändernden Charakter hat).

Schließlich soll durch Art. 9 Abs. 2 auch noch ermöglicht werden, einzelne Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe zu übertragen, wobei diese Neuregelung vor folgendem Hintergrund zu sehen ist: Insgesamt drei in jüngster Zeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossene Abkommen (BGBl. III Nr. 161/2005, Nr. 120/2006 und Nr. 55/2007) über die Vertretung dieses Mitgliedstaates durch österreichische Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa zur Durchreise und zum kurzfristigen Aufenthalt sehen vor, dass die Republik Österreich den betreffenden Mitgliedstaat in den genannten Angelegenheiten durch die österreichischen Vertretungsbehörden vertritt. Gemäß den Erläuterungen (zB RV 628 d. B. XXII. GP) findet eine derartige Konstellation (in der österreichische Behörden hoheitliche Akte „in Vertretung“ eines anderen Staates setzen) keine verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 9 Abs. 2 B-VG, weil danach zwar durch einfachen Staatsvertrag die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt werden kann, jedoch dieser Regelung das Verständnis zu Grunde liegt, dass österreichische Organe „österreichische Hoheitsakte“ setzen und nicht Akte für einen anderen Staat. Aus diesem Grund soll die in Art. 9 Abs. 2 enthaltene Regelung, wonach einzelne (österreichische) Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können, auch auf den umgekehrten Fall ausgedehnt werden: Es sollen somit auch einzelne Hoheitsrechte anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe übertragen werden können.

Zu Z 4 (Art. 10 Abs. 1 Z 1) und Z 5 (Art. 10 Abs. 1 Z 6):

Die vorgeschlagene Übernahme des Kompetenztatbestandes Verwaltungsgerichtsbarkeit in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG war bereits in Art. I Z 2 der Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 (RV 14 d. B. XX. GP) vorgesehen und wurde in den Erläuterungen mit dem inhaltlichen Zusammenhang dieses Kompetenztatbestandes mit dem Kompetenztatbestand „Verfassungsgerichtsbarkeit“ begründet. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die systematische Zuordnung des Kompetenztatbestandes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ zu dieser Ziffer des Art. 10 bereits im Jahr 1920 erwogen wurde (vgl. die Fassung *Renner* des Art. 25 Z 1 des Renner-Mayer-Entwurfes, abgedruckt bei *Ermacora*, Die Entstehung der Bundesverfassung 1920, Bd. 4., Die Sammlung der Entwürfe zur Staats- bzw. Bundesverfassung [1990], 414 ff [426]).

Der Kompetenztatbestand Verwaltungsgerichtsbarkeit erstreckt sich grundsätzlich auch auf die neu eingeführten Verwaltungsgerichte erster Instanz. Davon ausgenommen ist gemäß dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 1 die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder, die nach dem vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 1 durch Landesgesetz geregelt wird; einige grundsätzliche Regelungen zur Organisation der Verwaltungsgerichte (auch der Länder finden sich allerdings im B-VG selbst (siehe die vorgeschlagenen Art. 134 bis 136). Hinzuweisen ist insbesondere auf die Regelungen betreffend die Besetzung der Verwaltungsgerichte sowie die Mitwirkung von fachmännischen Laienrichtern im vorgeschlagenen Art. 135 Abs. 1.

Dass das Dienstrecht der Mitglieder der Verwaltungsgerichte in den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, ergibt sich bereits aus Art. 21 B-VG und braucht daher nicht gesondert erwähnt zu werden. Auslegungsprobleme, wie sie der geltende Art. 129b Abs. 6 B-VG aufwirft, können dadurch vermieden werden (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990], 127 ff).

Die Organisation des Verwaltungsgerichtes des Bundes soll nach dem vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein (siehe auch den vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 1). Ebenfalls in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG das Dienstrecht seiner Mitglieder.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass im sechsten Hauptstück einige – von der Grundregel des vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 1 – abweichende Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehen werden; zu nennen sind hier Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz (die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte vorsehen), Art. 132 Abs. 4 (die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können weitere Beschwerdelegitimationen vorsehen) und Art. 135 Abs. 1 (die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze können die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern in Senaten vorsehen). Zur Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichte siehe den vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 2 zweiter Satz.

Zu Z 7 (Entfall des Art. 11 Abs. 7 und 8) und Z 59 (Art. 151 Abs. 7):

Der unabhängige Umweltsenat soll in die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegliedert werden. Art. 11 Abs. 7 B-VG, der eine Zuständigkeit des unabhängigen Umweltsenates nach Erschöpfung des Instanzenzuges in Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG vorsieht sowie grundsätzliche Bestimmungen über seine Einrichtung enthält, und Art. 11 Abs. 8 zweiter Satz B-VG, der für bestimmte Rechtssachen eine Zuständigkeit des unabhängigen Umweltsenates im Devolutionsweg vorsieht, haben daher zu entfallen.

Gemäß dem durch die vorliegende B-VG-Novelle eingeführten Modell ist in Hinkunft nach der in erster Instanz zuständigen Administrativbehörde in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung daher das Verwaltungsgericht (auf Grund der Regelung des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 1: des Landes) zuständig. Ebenso besteht gemäß dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 Z 3 eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (wiederum: des Landes) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

Vor diesem Hintergrund besteht aber auch keine Notwendigkeit, die Regelung des Art. 11 Abs. 8 erster Satz B-VG auf verfassungsgesetzlicher Ebene beizubehalten. Vielmehr kann es der einfachgesetzlichen Ausgestaltung überlassen werden, eine Regelung für das Vorgehen bei solchen Vorhaben zu treffen, die sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken. Denkbar wäre die Normierung eines Anknüpfungspunktes, anhand dessen auch bei Betroffenheit mehrerer Länder eine primär zuständige Landesbehörde bestimmt werden kann, nach der sich in weiterer Folge auch die Zuständigkeit eines bestimmten Verwaltungsgerichtes des Landes richtet. Sind mehrere Behörden örtlich zuständig und gibt es keine Regelung betreffend die Lösung des Zuständigkeitskonfliktes, so bleibt jede Behörde zur Entscheidung im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt.

Der Entfall des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG ist in Art. 151 Abs. 7 B-VG entsprechend nachzuvollziehen.

Zu Z 8 (Art. 12 Abs. 1 Z 3) und Z 9 (Entfall des Art. 12 Abs. 2 und 3):

Da die Agrarsenate in die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegliedert werden sollen, hat Art. 12 Abs. 2 B-VG, der in den Angelegenheiten der Bodenreform in der Landesinstanz und in oberster Instanz die Zuständigkeit von Senaten normiert und grundsätzliche Regelungen betreffend die Einrichtung dieser Senate trifft, zu entfallen.

Art. 12 Abs. 2 B-VG enthält auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich der „Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden“ (konkret betrifft dies die Agrarbezirksbehörden). Diese Kompetenz wird von der Einführung der Verwaltungsgerichte grundsätzlich nicht berührt und kann daher bestehen bleiben. Vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG idF von 1929 („Organisation der Verwaltung in den Ländern“), des Art. 12 Abs. 2 B-VG sowie der Tatsache, dass das Organisationsrecht der Verwaltungsbehörden im B-VG durchwegs in eigenen Kompetenztatbeständen vertypt ist bzw. war (vgl. außer Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG idF von 1929 insb. Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG), ist davon auszugehen, dass Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG derzeit nicht auch die Kompetenz zur Erlassung grundsatzgesetzlicher Regelungen für die Organisation der Agrarbehörden enthält. Daher soll Art. 12 Abs. 1 Z 3 um einen eigenen organisationsrechtlichen Tatbestand ergänzt werden, der diesfalls eine Ausnahmeregelung zu Art. 15 Abs. 1 B-VG bildet.

Art. 12 Abs. 3 B-VG sieht in zwei Fällen – unter der Voraussetzung des Antrags einer Partei – einen Zuständigkeitsübergang nach einer Entscheidung einer Landesinstanz an den Bundesminister vor: Zum einen dann, wenn die Bescheide der Landesinstanzen voneinander abweichen (nach *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung [1977] 46, liegt dieser Fall dann vor, „wenn die als Oberinstanz zuständige Landesregierung im einzelnen Fall anders entschieden hat als die in erster Instanz zuständige Landesbehörde“); zum anderen dann, wenn die Landesregierung als einzige Landesinstanz zuständig war.

Da es in Hinkunft keinen administrativen Instanzenzug mehr geben soll, kann der erste Fall nicht mehr eintreten, weshalb die diesbezügliche Regelung entbehrlich ist. Vor dem Hintergrund der Einführung einer zweistufigen

Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aber auch die Beibehaltung der Zuständigkeit des Bundesministers nach der Entscheidung durch die Landesregierung als einzige Landesinstanz entbehrlich. (Eine Beibehaltung der Regelung des Art. 12 Abs. 3 erster Satz zweiter Fall B-VG würde – da es in Hinkunft jedenfalls nur mehr eine Landesinstanz geben wird – zu einer regelmäßigen Zuständigkeit des Bundesministers in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens führen.) Die Sonderregelung betreffend den Instanzenzug in Art. 12 Abs. 3 B-VG soll daher zur Gänze entfallen. In Hinkunft kann gegen Bescheide (bzw. allenfalls wegen Verletzung der Entscheidungspflicht) in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens das zuständige Verwaltungsgericht des Landes angerufen werden.

Zu Z 10 (Art. 15 Abs. 3):

Vor dem Hintergrund des Entfalls des administrativen Instanzenzuges hat die Wortfolge „in erster Instanz“ in Art. 15 Abs. 3 B-VG zu entfallen.

Zu Z 11 (Entfall des Art. 15 Abs. 5 und 7) und Z 27 (Art. 118 Abs. 3 Z 9):

Vor dem Hintergrund des Entfalls des administrativen Instanzenzuges besteht in Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG, der eine Regelung betreffend den Instanzenzug enthält, jedenfalls Änderungsbedarf. Angesichts der negativen verfassungspolitischen Bewertung des Art. 15 Abs. 5 B-VG und seiner mittlerweile geringen praktischen Bedeutung (vgl. *Wiederin*, Art. 15 Abs. 5 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht 7. Lfg. [2005] Rz 18) wird unter einem die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung vorgeschlagen.

Gemäß Art. 15 Abs. 7 zweiter Satz B-VG geht – wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden soll und ein einvernehmlicher Bescheid (der beteiligten Länder) nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Anfall der Rechtssache erlassen wurde – die Zuständigkeit zu einem solchen Akt auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei an den zuständigen Bundesminister über. Da mit dem Entfall des administrativen Instanzenzuges auch die Devolution an eine Administrativbehörde als Regelfall beseitigt wird, soll Art. 15 Abs. 7 zweiter Satz B-VG entfallen. An die Stelle der Devolution an den zuständigen Bundesminister tritt gemäß dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 Z 3 die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht an das zuständige Verwaltungsgericht (auf Grund der Regelung des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 1: des Landes).

Die Regelung des Art. 15 Abs. 7 erster Satz B-VG, wonach die beteiligten Länder – wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den genannten Angelegenheiten für mehrere Länder wirksam werden soll – zunächst einvernehmlich vorzugehen haben, wird von der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zwar grundsätzlich nicht berührt. Allerdings ist eine Beibehaltung dieser Regelung auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht zwingend erforderlich und soll daher unterbleiben. Es obliegt daher der einfachgesetzlichen Ausgestaltung, eine Regelung für das Vorgehen bei solchen Vollzugsakten zu treffen, die für mehrere Länder wirksam werden sollen. Denkbar wäre die Normierung eines Anknüpfungspunktes, anhand dessen auch bei Betroffenheit mehrerer Länder eine primär zuständige Landesbehörde bestimmt werden kann, nach der sich in weiterer Folge auch die Zuständigkeit eines bestimmten Verwaltungsgerichtes des Landes richtet. Sind mehrere Behörden örtlich zuständig und gibt es keine Regelung betreffend die Lösung des Zuständigkeitskonfliktes, so ist jede Behörde zur Entscheidung im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt.

Der Entfall des Art. 15 Abs. 5 B-VG bedingt eine Anpassung des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG.

Zu Z 12 (Art. 20 Abs. 1 und 2) und Z 17 (Art. 52 Abs. 1a):

Der vorgeschlagene Art. 20 Abs. 2 beinhaltet eine Ermächtigung, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Dadurch soll die Notwendigkeit, für die Weisungsfreistellung von Behörden verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu erlassen, beseitigt werden. Allerdings soll die Weisungsfreistellung nicht schrankenlos zugelassen werden. Daher wird die Ermächtigung zur Weisungsfreistellung auf bestimmte Kategorien von Behörden eingeschränkt, wobei sich diese Kategorien an den derzeit bestehenden – durch fugitive Verfassungsbestimmungen weisungsfrei gestellte – Behörden orientieren (siehe dazu die Auflistung in Anhang C zum Bericht des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents zum Ergänzungsmandat vom 17. November 2004 sowie die Ausführungen im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 175 f). Darüber hinaus ist gemäß dem zweiten Satz ein angemessenes Aufsichtsrecht des zuständigen obersten Organs vorzusehen; die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Gesetz. Durch die Bezugnahme auf die Angemessenheit des Aufsichtsrechts soll es ermöglicht werden, eine – nach der Tätigkeit und Bedeutung des weisungsfrei gestellten Organs abgestufte – Ingerenz vorzusehen. Jedenfalls vorzusehen sind das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberufen. Die Formulierung des ersten Tatbestandes des letzten Satzes folgt Art. 119a Abs. 4 erster Satz B-VG. Darüber hinaus wurde die Formulierung des Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz mit dem ebenfalls vorgeschlagenen Art. 52 Abs. 1a akkordiert.

Hinzuweisen ist darüber hinaus auf Folgendes: Die vorgeschlagene Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz ist mit einem Systemwechsel weg vom administrativen Instanzenzug hin zur Entscheidung durch eine einzige Administrativinstanz, gegen deren Entscheidung ein Verwaltungsgericht angerufen werden kann, verbunden. Daraus folgt aber, dass die Einrichtung von administrativen Rechtsmittelbehörden, so eine solche nicht ausnahmsweise ausdrücklich für zulässig erklärt wird (vgl. den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4), nicht möglich ist; dies gilt auch für Behörden, die gemäß dem vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 2 weisungsfrei gestellt

sind; auch weisungsfreie Behörden können somit nicht als Rechtsmittelbehörden im administrativen Instanzenzug vorgesehen werden.

Da eine Weisungsfreistellung in Hinkunft auch durch einfaches Gesetz erfolgen kann, ist Art. 20 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wird die Bestimmung an die vorgeschlagene Änderung des Abs. 2, der sich nur auf die Freistellung von der Bindung an Weisungen erstreckt, angeglichen.

Der neu eingefügte Abs. 1a des Art. 52 enthält eine Sonderregelung betreffend die parlamentarischen Kontrollrechte über weisungsfrei gestellte Organe. Die jeweils zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates können den Leiter eines weisungsfrei gestellten Organs vor den Ausschuss laden und zur Geschäftsführung befragen. Zweckmäßiger Weise sollten den Landtagen hinsichtlich der landesgesetzlich weisungsfrei gestellten Organen durch landesverfassungsgesetzliche Regelung gleichartige Befugnisse eingeräumt werden.

Zu Z 13 (Entfall des Art. 21 Abs. 3):

Art. 21 Abs. 3 B-VG sieht vor, dass – soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist – die Diensthoeheit gegenüber den Bediensteten des Bundes bzw. der Länder von den jeweiligen obersten Organen ausgeübt wird. Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt Art. 21 Abs. 3 B-VG zwar eine Übertragung von Befugnissen der Diensthoeheit an nachgeordnete Organe zu, allerdings müsse die Leitungsbefugnis und damit Verantwortlichkeit der obersten Organe – zumindest im Kernbereich – bestehen bleiben, was wiederum auch eine Entscheidungszuständigkeit im Instanzenzug impliziere (siehe dazu die Nachweise bei Kucsko-Stadlmayer, Art. 21 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 2. Lfg. [1999], Rz 35). Da ein Instanzenzug an die obersten Organe mit der Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz nicht mehr vorgesehen ist, müsste Art. 21 Abs. 3 B-VG jedenfalls angepasst werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es aber nicht mehr erforderlich, eine allgemeine Regelung betreffend die Diensthoeheit auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu treffen; vielmehr soll die konkrete Ausgestaltung in Hinkunft auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgen. Art. 21 Abs. 3 kann demnach entfallen. Die Sonderregelungen betreffend die Diensthoeheit im Bereich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, des Rechnungshofes sowie der Volksanwaltschaft, denen eine Schutzfunktion zukommt, bleiben davon unberührt; darüber hinaus bleibt es auch den Ländern unbenommen, in ihrem Bereich (etwa für Landeskontrolleinrichtungen) entsprechende Parallelregelungen zu treffen.

Zu Z 14 (Art. 23f Abs. 1 letzter Satz), Z 15 (Art. 23f Abs. 3) und Z 16 (Art. 50):

Art. 50 B-VG soll in unterschiedlicher Hinsicht angepasst werden, weshalb eine Neuerlassung dieser Bestimmung vorgeschlagen wird:

1. Durch Art. 50 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 soll eine generelle Ermächtigung geschaffen werden, Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, abzuschließen. Durch diese generelle Ermächtigung sollen besondere Bundesverfassungsgesetze, die bislang die Grundlage für eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union bildeten (so beim Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, bei den Verträgen von Amsterdam und Nizza, beim Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, beim Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und beim Vertrag über eine Verfassung für Europa), entbehrlich werden. Die Regelung lehnt sich inhaltlich an diese Sonderverfassungsgesetze an.

Die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sind die Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (vgl. Art. 48 EUV), die im Wesentlichen das Primärrecht der Europäischen Union darstellen. Neben dem Vertrag über die Europäische Union sind dies der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, jeweils samt all ihren Bestandteilen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Genehmigung eines – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsvertrages um einen Genehmigungsbeschluss im Sinne des Art. 50 Abs. 1, wobei sich aus den vorgeschlagenen Abs. 2 bis 4 folgende Besonderheiten ergeben:

- Der Genehmigungsbeschluss des Nationalrates bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- Der Nationalrat kann keinen Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 (neu: Z 3) beschließen.
- Erforderlich ist eine mit Zweidrittelmehrheit zu erteilende Zustimmung des Bundesrates.
- Da eine Anwendung des Art. 42 Abs. 2 bis 4 nicht in Frage kommt, sind Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 in Art. 50 Abs. 3 nicht genannt.
- Schließlich soll klargestellt werden, dass die vorgeschlagene Neuregelung im Zusammenhang mit der vereinfachten Änderung von Staatsverträgen im Bereich der – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsverträge nicht zur Anwendung kommt; Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 werden daher auch in Art. 50 Abs. 2 Z 2 nicht genannt.

Zum Verweis auf Art. 44 Abs. 3 ist anzumerken, dass durch diesen Verweis nicht zum Abschluss eines gesamtändernden Staatsvertrages ermächtigt wird. Es soll lediglich klargestellt werden, dass auch der Abschluss eines – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernden – Staatsvertrages, durch den etwa eines

der Baugesetze der Verfassung grundlegend geändert werden würde, eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung voraussetzt, über die eine Volksabstimmung durchzuführen wäre.

Für Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung der Europäischen Union gemäß Art. 23f Abs. 1 letzter Satz wird dasselbe Regelungsregime vorgeschlagen wie für – die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändernde – Staatsverträge in Art. 50 Abs. 4. Dies bringt gegenüber der geltenden Rechtslage folgende Änderungen mit sich:

- Die Zustimmung des Bundesrates hätte jedenfalls mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.
- Da die Anwendbarkeit des Art. 50 Abs. 1 auf derartige Beschlüsse nicht ausgeschlossen wäre, sind sie gemäß Art. 48 kundzumachen.

Durch eine Novellierung des Art. 23f Abs. 1 letzter Satz kann auch der in legistischer Hinsicht geäußerten Kritik am Wortlaut der Bestimmung Rechnung getragen werden (vgl. *Öhlinger*, Art. 23f B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. [1999], Rz 8 FN 18). Weiters wird die Novellierung zum Anlass genommen, den Verweis auf die Westeuropäische Union zu beseitigen (da die Krisenbewältigungsfunktion der Westeuropäischen Union auf die Europäische Union übergegangen ist, sind bereits durch den Vertrag von Nizza in Art. 17 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union alle Hinweise auf die Westeuropäische Union gestrichen worden [vgl. AB 888 d. B. XXI. GP, 12]); aus Gründen der Einheitlichkeit soll daher auch der dementsprechende Verweis in Art. 23f Abs. 3 entfallen.

2. In multilateralen Staatsverträgen sind manchmal so genannte vereinfachte Vertragsänderungsverfahren vorgesehen; danach können Änderungen eines Staatsvertrages etwa durch Beschluss eines – durch den Staatsvertrag geschaffenen – Organs oder durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsparteien erfolgen. In den Fällen, in denen Österreich derartige vereinfachte Änderungen (zumindest für sich selbst) blockieren kann, ist eine solche Regelung nicht als Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 B-VG anzusehen. Daraus ergibt sich, dass jede derartige Änderung gemäß der Regelung des Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigen ist. Da aber die in multilateralen Staatsverträgen zumeist vorgesehenen knappen Fristen eine Befassung des Nationalrates und des Bundesrates als äußerst schwierig erscheinen lassen, wurde in der Vergangenheit in derartigen Fällen häufig durch eine Bestimmung in Verfassungsrang im Einzelfall vom Erfordernis der Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen dispensiert.

Um das Erfordernis, solche verfassungsrangige Bestimmungen im Einzelfall zu erlassen, zu beseitigen, sieht der vorgeschlagene Art. 50 Abs. 2 Z 2 vor, dass insoweit, als ein Staatsvertrag zu seiner vereinfachten Änderung ermächtigt, eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 bedarf. Die Regelung basiert auf dem Vorschlag des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents (siehe dazu den Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004, 25; zur ausdrücklichen Beschränkung auf vereinfachte Änderungen siehe bereits *Leidenmühler*, Anhang X zum ergänzenden Bericht des Ausschusses 2 vom 3. Dezember 2004, 8; *Öhlinger*, Das Völkerrecht und das Europarecht im Österreich-Konvent, in FS Schäffer [2006] 563). Allerdings wird dem Nationalrat die Möglichkeit eingeräumt, sich die Genehmigung derartiger vereinfachter Änderungen im Einzelfall vorzubehalten. Im Österreich-Konvent wurde vereinzelt erwogen, auch dem Bundesrat einen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt einzuräumen (siehe dazu den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 48). Dazu ist anzumerken, dass eine Mitwirkung des Bundesrates immer einen entsprechenden Beschluss des Nationalrates voraussetzt. Fasst der Nationalrat somit keinen Beschluss über einen Genehmigungsvorbehalt gemäß dem vorgeschlagenen Art. 50 Abs. 2 Z 2, kommt eine Mitwirkung des Bundesrates per se nicht in Betracht; die Normierung eines Mitwirkungsvorbehalts zugunsten des Bundesrates ginge diesbezüglich ins Leere und ist daher entbehrlich.

Da die praktischen Probleme im Zusammenhang mit so genannten vereinfachten Vertragsänderungsverfahren mit den zumeist kurzen Fristen in Zusammenhang stehen, sollte auf parlamentarischer Ebene dafür Vorsorge getragen werden, dass in den Fällen, in denen sich der Nationalrat die Genehmigung von vereinfachten Änderungen vorbehält, eine rasche Beschlussfassung gewährleistet wird; dies könnte etwa durch ein Absehen von der Zuweisung an einen Ausschuss erfolgen. Allfällige über die derzeit vorgesehenen Regelungen (vgl. § 28a des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410) hinausgehende Bestimmungen sollten im Geschäftsordnungsgesetz 1975 getroffen werden.

3. Aus Anlass der Änderung der Regelungen betreffend die Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG wird noch auf Folgendes hingewiesen: Staatsverträge können dann vorläufig angewendet werden, wenn keine individuellen Rechte und Pflichten betroffen sind bzw. wenn die vertraglichen Verpflichtungen bestehenden Gesetzen entsprechen. Zur Frage, in welchen Sprachfassungen multinationale Staatsverträge dem Nationalrat vorgelegt werden müssen, wird darauf hingewiesen, dass es Gegenstand einer Regelung des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sein kann, festzulegen, dass die Übermittlung der deutschen Sprachfassung eines Staatsvertrages ausreichend ist und somit nicht sämtliche Sprachfassungen übermittelt werden müssen. Für den Fall, dass die deutsche Sprachfassung keine authentische Sprachfassung ist, kann vorgesehen werden, dass zusätzlich zur deutschen Übersetzung zumindest eine authentische Sprachfassung zu übermitteln ist. Davon unberührt bleibe, dass für die Kundmachung alle authentischen Sprachfassungen zur Verfügung stehen (und etwa zur Einsicht aufliegen) müssen.

4. Durch den Entfall des Verweises auf Art. 44 Abs. 1 und 2 in Art. 50 Abs. 3 B-VG sowie des zweiten Halbsatzes des Art. 50 Abs. 3 B-VG wird zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung bzw. Erlassung von Verfassungsrecht durch Staatsverträge nicht mehr erfolgen kann. Es soll in Hinkunft somit nicht mehr möglich sein, Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag zu ändern oder zu ergänzen.

Vom vorliegenden Vorschlag unberührt bleibt die Möglichkeit, staatsvertragliche Bestimmungen durch eine bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in Verfassungsrang zu heben.

Auch der Verfassungsrang derjenigen staatsvertraglichen Bestimmungen, die nicht durch das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz aufgehoben bzw. ihres Verfassungsranges entkleidet werden (wie etwa die EMRK), bleibt von der Neuregelung des Art. 50 Abs. 3 B-VG unberührt.

Eine Anwendbarkeit des Art. 42 Abs. 1 bis 4 auf Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2 ist nicht erforderlich. Wenn der Nationalrat beschließt, sich die Genehmigung vereinfachter Änderungen vorzubehalten, dann stellt die jeweilige Genehmigung einen Beschluss gemäß Abs. 1 dar, der ohnehin der Mitwirkung des Bundesrates unterliegt.

5. Der vorgeschlagene Art. 50 Abs. 5 sieht vor, dass Nationalrat und Bundesrat von der Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge gemäß Abs. 1 zu unterrichten sind. Der Wortlaut „von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag“ lehnt sich an Art. 16 Abs. 2 B-VG an. Die Unterrichtung soll spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Verhandlungsvollmacht erfolgen.

Zu Z 18 (Art. 52a Abs. 1 und 2):

Durch die vorgeschlagene Neuregelung in Art. 52a Abs. 1 wird ein ständiger Unterausschuss zur Kontrolle der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaften eingerichtet. Dieser Vorschlag basiert auf Überlegungen, die im Zuge des Österreich-Konvents angestellt worden sind bzw. greift einen dabei erstatteten Vorschlag auf (Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 203, Teil 4A, S 255). Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 erstreckt sich der Tätigkeitsbereich des Ausschusses generell auf die Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechts im Bereich der Staatsanwaltschaft; gemäß Abs. 2 kann aber die Vorlage bzw. die Einsichtnahme in die Akten laufender Strafverfahren nicht verlangt werden.

Diese Formulierung stellt einen Kompromiss zwischen zwei im Zuge der Beratungen vertretenen Positionen dar:

1. Zum einen wurde angeregt, laufende Strafverfahren generell vom Tätigkeitsbereich des einzurichtenden Unterausschusses auszunehmen, um – zum Schutz des Beschuldigten – eine politische Einflussnahme auf noch laufende Strafverfahren hintan zu halten bzw. eine Instrumentalisierung der Kontrollbefugnis bei laufenden Strafverfahren zu verhindern.
2. Umgekehrt wurde aber auch angeregt, keinerlei Sonderregelungen für laufende Strafverfahren vorzusehen, da es sich bei diesem ständigen Unterausschuss um eine begleitende parlamentarische Kontrolle handelt, die ohne Einbeziehung laufender Verfahren unmöglich wäre. Zudem bestehen auch im Bereich der nachrichtendienstlichen Maßnahmen keine Sonderregelungen für laufende Untersuchungen.

Die begutachtenden Stellen werden eingeladen, zu den beiden zugrunde liegenden Positionen sowie zum vorliegenden Vermittlungsvorschlag Stellung zu nehmen.

Hingewiesen sei schließlich noch darauf, dass durch die vorgeschlagene Neuregelung des Art. 52a die Staatsanwaltschaft nunmehr in der Verfassung ausdrücklich genannt wird.

Zu Z 19 (Sechster Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstücks – Art. 81c):

Durch den vorgeschlagenen Art. 81c werden die bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Universitäten in einer allgemeinen Bestimmung zusammengefasst. Gemäß dem vorgeschlagenen letzten Satz des Abs. 1 sind Mitglieder kollegialer Organe in Ausübung dieser Funktion (anders als etwa monokratische Organe) jedenfalls weisungsfrei. Die Weisungsfreiheit von Hochschullehrern in Angelegenheiten der Forschung und Lehre ist bereits durch den ersten Satz gewährleistet.

Anzumerken ist, dass von der im vorgeschlagenen Art. 81c Abs. 1 normierten Autonomie von den Universitäten im klinischen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben nicht erfasst sind; dies betrifft etwa die in den §§ 61 Abs. 3 und 70 Abs. 4 UOG 1993 enthaltenen Regelungen betreffend Aufgaben im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten bzw. Aufgaben im Rahmen eines Tierspitals; die Beibehaltung einer diesbezüglichen ausdrücklichen Ausnahmebestimmung für diese Aufgaben ist somit entbehrlich (siehe § 5 Abs. 3 Z 1 des 1. BVRBG).

Zu Z 20 (Überschrift vor Art. 82) und Z 21 (Art. 82 und 83):

Da sich Art. 82 auch auf die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht (vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 1920 [1922], 178), wäre auf Grund der Zuständigkeit der Länder im Bereich der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder jedenfalls eine Neufassung des Art. 82 Abs. 1 (Ergänzung um eine Klausel im Sinne von: „Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist ...“) erforderlich. Wenn aber in Art. 83 Abs. 1 B-VG (in Hinkunft: Art. 82) ohnehin festgelegt ist, dass die Verfassung und Zuständigkeit der (in Hinkunft: ordentlichen) Gerichte durch Bundesgesetz geregelt wird, ist eine Beibehaltung des (um eine solche Klausel ergänzten) Art. 82 Abs. 1 B-VG nicht erforderlich. Art. 82 Abs. 1 B-VG soll daher entfallen und Art. 83 Abs. 1 B-VG als neuer Art. 82 vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll aus diesem Anlass nunmehr festgelegt werden, dass Abschnitt B des dritten Hauptstückes Regelungen nur mehr für die ordentliche Gerichtsbarkeit

enthält. Eine Maßgeblichkeit der Bestimmungen dieses Abschnittes für die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit besteht somit nur mehr in dem Ausmaß, in dem im sechsten Hauptstück auf Bestimmungen des Abschnittes B des dritten Hauptstückes verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund soll die Überschrift zu Abschnitt B des dritten Hauptstückes in „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ umbenannt und in Art. 83 Abs. 1 B-VG (in Hinkunft: Art. 82 Abs. 1) von der Verfassung und Zuständigkeit der „ordentlichen“ Gerichte gesprochen werden. Unberührt davon bleibt allerdings Art. 83, der weiterhin im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu verstehen ist, wonach die gesetzlich begründete Behördenzuständigkeit schlechthin zu wahren ist.

Die Regelung des Art. 82 Abs. 2 B-VG ist auf verfassungsgesetzlicher Ebene entbehrlich und soll entfallen.

Zu Z 22 (Art. 88 Abs. 1) und Z 36 (Art. 134 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Anpassung des Art. 88 Abs. 1 B-VG steht in systematischem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 7 (Nachfolgebestimmung zu Art. 134 Abs. 6 B-VG). Da eine „Versetzung“ in den Ruhestand mit Individualakt im Fall der Erreichung der Altersgrenze auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht vorgesehen ist (vgl. § 99 des Richterdienstgesetzes [RDG], BGBl. Nr. 305/1961), wird Art. 88 Abs. 1 entsprechend umformuliert. Die Regelung schließt nicht aus, auf gesetzlicher Ebene Fälle vorzusehen, in denen ein Richter in den (zeitlichen oder dauernden) Ruhestand versetzt wird (vgl. die §§ 83 ff RDG).

Zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 7 ist Folgendes anzumerken: Derzeit sieht Art. 134 Abs. 6 letzter Satz B-VG vor, dass Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand treten. Diese Regelung soll für Verwaltungsrichter nicht übernommen und auch für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nicht beibehalten werden. Wie dies in Art. 88 Abs. 1 B-VG für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, soll die Altersgrenze, mit der Verwaltungsrichter bzw. Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in den dauernden Ruhestand treten, durch einfaches Gesetz festgelegt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass im Fall einer allgemeinen Anhebung des Pensionsalters keine privilegierende verfassungsgesetzliche Sonderregelung für Verwaltungsrichter besteht. Die Altersgrenze für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder ist in den Organisationsgesetzen der Länder zu bestimmen.

Zu Z 23 (Art. 92 Abs. 2), Z 36 (Art. 134 Abs. 5 und 6), Z 47 (Art. 147 Abs. 4 erster Satz) und Z 48 (Art. 147 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Anpassung des Art. 92 Abs. 2 steht in systematischem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 5 (Nachfolgebestimmung zu Art. 134 Abs. 4 B-VG) sowie dem vorgeschlagenen Art. 147 Abs. 4 erster Satz. Bei historisch-systematischer Interpretation, vor dem Hintergrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff des „allgemeinen Vertretungskörpers“ sowie im Hinblick auf Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG (arg. „von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament ...“) ist nämlich davon auszugehen, dass das „Europäische Parlament“ nicht als „allgemeiner Vertretungskörper“ im Sinne des B-VG zu qualifizieren ist (unrichtig *Strejcek*, Art. 23a B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg. [2003], Rz 6). Aus diesem Grund sollen die genannten Unvereinbarkeitsbestimmungen um einen Verweis auf die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament ergänzt werden.

Die Regelung des vorgeschlagenen Art. 147 Abs. 5 wird sprachlich an Art. 92 Abs. 2 und Art. 134 Abs. 6 angeglichen.

Zu Z 24 (Entfall des Art. 103 Abs. 4, des Art. 109 und des Art. 111), Z 25 (Art. 112) und Z 28 (Art. 118 Abs. 4):

Die Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz ist mit einem Systemwechsel weg vom bislang als Regelfall anzusehenden Bestehen eines administrativen Instanzenzuges hin zur Entscheidung durch eine einzige Administrativinstanz (gegen deren Entscheidung ein Verwaltungsgericht angerufen werden kann) verbunden. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen somit nicht als zusätzliche Instanz vorgesehen werden (womit jedenfalls eine Verfahrensverlängerung und auch Mehrbelastungen verbunden wären), sondern sie sollen an die Stelle der zweiten Administrativinstanz treten. Nur auf diese Weise können – verbunden mit einer umfassenden Eingliederung bestehender Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit – mögliche Einsparungspotentiale realisiert werden.

Dieser Systemwechsel bedingt aber, dass Bestimmungen des B-VG, die einen administrativen Instanzenzug entweder vorsehen oder erkennbar voraussetzen, entweder zu entfallen haben oder abzuändern sind.

Art. 103 Abs. 4 B-VG, der den administrativen Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung regelt, und Art. 109 B-VG, der den administrativen Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien regelt, können daher entfallen. Welche Verwaltungsbehörde als Administrativinstanz zu fungieren hat, braucht verfassungsgesetzlich nicht festgelegt zu werden.

Art. 111 B-VG, der für Wien in Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabewesens für die Entscheidung in oberster Instanz besondere Kollegialbehörden vorsieht, soll ebenfalls entfallen. Dadurch wird allerdings nicht jegliche Möglichkeit ausgeschlossen, in diesen Bereichen Sonderregelungen zu treffen. Zum einen ist auf den

vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 zu verweisen, dem zufolge in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde durch Materiengesetz ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug vorgesehen werden kann. Soweit Angelegenheiten, die von den in Art. 111 B-VG genannten Kollegialbehörden vollzogen werden, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind, können zweitinstanzliche Behörden – wenn auch nicht als Organe des Landes, sondern als Organe der Gemeinde – vorgesehen werden. (In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches steht eine derartige Möglichkeit nicht zur Verfügung.) Hinzuweisen ist weiters darauf, dass in organisatorischer Hinsicht in den Verwaltungsgerichten Fachsenate eingerichtet werden können, für die – soweit dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist – auch abweichende verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen werden können.

Im Hinblick auf den Entfall der Art. 109 und 111 B-VG sowie auf die Schaffung eines neuen fünften Hauptstücks sind die Verweise in Art. 112 B-VG entsprechend anzupassen.

Weiters ist mit dem grundsätzlichen Entfall des administrativen Instanzenzuges ein gesonderter verfassungsrechtlicher Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde entbehrlich. Art. 118 Abs. 4 erster Satz ist daher entsprechend anzupassen. (Im Hinblick auf den Entfall des Art. 12 Abs. 2 B-VG ist Art. 118 Abs. 4 letzter Satz B-VG jedenfalls entbehrlich und soll daher entfallen.) Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass es künftig nur noch eine einzige Administrativinstanz geben wird, sollen auch Bescheide der Gemeindeorgane in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs unmittelbar beim Verwaltungsgericht anzufechten sein. Um der Sonderstellung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper bzw. der Sonderstellung von Selbstverwaltungskörpern generell Rechnung zu tragen, soll jedoch die Möglichkeit bestehen, im Materiengesetz einen zweigliedrigen administrativen Instanzenzug innerhalb der Gemeinde vorzusehen (siehe dazu den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 sowie die Erläuterungen dazu). Dass ein solcher Instanzenzug „in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“ nur zwischen Gemeindeorganen eingerichtet werden kann, versteht sich dabei von selbst.

Zu Z 26 (Überschrift zum neuen fünften Hauptstück Selbstverwaltung sowie zum Abschnitt A Gemeinden), Z 31 (Abschnitt B Sonstige Selbstverwaltung), Z 32 (Ummummerierung des bisherigen fünften, sechsten, siebenten und achten Hauptstückes):

Basierend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents (siehe dazu die Textvorschläge im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A S 336 ff) sollen die nichtterritoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Verfassung verankert werden. Als „Ort“ der Verankerung bietet sich ein neues fünftes Hauptstück an, in dem die Bestimmungen über die Gemeinden und die neu aufzunehmenden Bestimmungen über die sonstige Selbstverwaltung zusammengefasst werden. Dies ist auch deshalb systemkonform, weil die Ansiedelung der Gemeinden im Hauptstück über Gesetzgebung und Vollziehung der Länder durch die Einführung der Besorgung von Angelegenheiten (auch) der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich und der damit einhergehenden Schaffung einer Gemeindeaufsicht des Bundes unzutreffend geworden ist.

Die Schaffung eines neuen Hauptstückes bedingt die Nachnummerierung der folgenden Hauptstücke.

Der vorgeschlagene Art. 120a Abs. 1 stellt die Zulässigkeit der Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern klar. Die Zulässigkeit erschöpft sich nicht in der verpflichtenden Errichtung der in Abs. 2 ausdrücklich genannten Selbstverwaltungskörper, sondern erfasst auch zahlreiche weitere, bereits bestehende Selbstverwaltungskörper wie beispielsweise die Kammern der freien Berufe, die Sozialversicherung im Bereich des Bundes oder die Kammern der landwirtschaftlichen Arbeiter im Bereich der Länder. Auf Basis dieser Regelung können aber auch neue, bisher nicht bestehende Selbstverwaltungen eingerichtet werden. Eine verfassungsgesetzliche Garantie soll aber nur für die drei in Abs. 2 genannten Selbstverwaltungskörper (für die klassischen großen drei Bereiche der beruflichen Interessenvertretung) vorgesehen werden. Der Kreis der Mitglieder der drei verfassungsgesetzlich vorgesehenen Selbstverwaltungskörper soll sich dabei im Wesentlichen an den bisherigen Mitgliedern orientieren. Durch die Wendung „zusammengefasst werden“ im vorgeschlagenen Abs. 1 wird die obligatorische Mitgliedschaft als Strukturelement zum Ausdruck gebracht und somit die Abgrenzung von gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern zu freiwilligen Vereinigungen betont.

Der vorgeschlagene Art. 120b Abs. 1 verankert neben der Weisungsfreiheit ein gesetzergänzendes Ordnungsrecht. Ein gesonderter Ausschluss von Rechtsmitteln an Organe außerhalb des Selbstverwaltungskörpers ist im Hinblick auf das Verbot administrativer Instanzenzüge (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 24) und der Möglichkeit ihrer ausnahmsweisen gesetzlichen Eröffnung im Bereich der Selbstverwaltung (vgl. dazu den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 und die Erläuterungen dazu) entbehrlich. Zu dem im vorgeschlagenen Art. 120b Abs. 1 enthaltenen Aufsichtsrecht ist anzumerken, dass die Gebarungskontrolle des Rechnungshofes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung sowie den gesetzlichen beruflichen Vertretungen unberührt bleibt. Der vorgeschlagene Abs. 2 des Art. 120b sieht eine Bezeichnungspflicht für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs vor; der vorgeschlagene Abs. 3 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Mitwirkung von Selbstverwaltungskörpern an der Vollziehung, wie sie derzeit insbesondere durch Nominierung von Organwaltern im Rahmen der Laiengerichtbarkeit, von Kollegialbehörden oder im Rahmen verschiedener beratender Organe erfolgt.

Im vorgeschlagenen Art. 120c Abs. 1 wird im Hinblick auf die dem Selbstverwaltungsbegriff nach ständiger Rechtsprechung des VfGH innewohnende Befugnis zur Bestellung der eigenen Organe aus der Mitte der Verbandsangehörigen das Erfordernis der demokratischen Organreaktion verankert; angemerkt wird, dass er es

ermöglicht, jedes Mitglied des Selbstverwaltungskörpers – ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit – zum Organ zu bestellen. Der vorgeschlagene Abs. 2 regelt die Finanzierung und stellt sicher, dass Selbstverwaltungskörper in die Lage versetzt sind, die ihnen zukommenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs tatsächlich wahrzunehmen.

Zu Z 29 (Entfall des Art. 119a Abs. 5) und Z 30 (Art. 119a Abs. 9):

Mit der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz ist das Aufsichtsmittel der Vorstellung entbehrlich; Art. 119a Abs. 5 B-VG soll daher entfallen. Aus demselben Grund soll die Möglichkeit der Gemeinde, gegen die Aufsichtsbehörde unmittelbar Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, entfallen. Eine Beschwerde gegen die Aufsichtsbehörde soll nur mehr an das Verwaltungsgericht möglich sein; Art. 119a Abs. 9 B-VG soll in diesem Sinn angepasst werden.

Zu Z 33 (Art. 122 Abs. 5):

Siehe dazu die vorgeschlagene Änderung des Art. 92 Abs. 2 sowie die Erläuterungen zu Z 23.

Zu Z 34 (Art. 123 Abs. 2):

Durch den vorgeschlagenen Art. 123 Abs. 2 soll zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gebarungskontrolle die Abberufungsmöglichkeit des Rechnungshofpräsidenten nicht vom Beschluss einer einfachen, sondern von einer qualifizierten Mehrheit abhängig gemacht werden. Die Festlegung der Zwei-Drittel-Mehrheit soll ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die Abberufung des Rechnungshofpräsidenten nicht von tagespolitischen Ereignissen abhängig gemacht wird.

Zu Z 35 (Art. 127c):

Der vorgeschlagene Art. 127c Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 127c. Vor dem Hintergrund, dass auch der vorgeschlagene Art. 148i B-VG von gleichartigen Einrichtungen spricht, soll im Zusammenhang mit den Landesrechnungshöfen ein eigenständiger Begriff (Landeskontrolleinrichtungen) verwendet werden.

Den Landeskontrolleinrichtungen soll durch Landesverfassungsgesetz die Kompetenz zur Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen werden können.

Zum vorgeschlagenen Art. 127c Abs. 3 ist anzumerken, dass sich das Gebot der Vermeidung nicht erforderlicher Doppelprüfungen – wenngleich der Rechnungshof bezüglich der Abstimmung den ersten Schritt unternehmen soll – an beide betroffenen Kontrolleinrichtungen gleichermaßen richtet.

Zu Z 36 (Art. 129):

In Anlehnung an die Überschrift zu Abschnitt B des dritten Hauptstückes („Ordentliche Gerichtsbarkeit“) sowie die Formulierungen in Art. 10 Abs. 1 B-VG sollen die Überschriften des sechsten Hauptstückes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ und „Verfassungsgerichtsbarkeit“ lauten.

Gemäß Art. 129 Abs. 1 B-VG wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichte der Länder, das Verwaltungsgericht des Bundes und den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt. Nach dem geltenden Art. 129 B-VG ist (ua.) der Verwaltungsgerichtshof „[z]ur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ... berufen“. Diese programmatische Formulierung war weder im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 noch im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 enthalten; eingeführt wurde sie erst durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, BGBl. Nr. 211, sie geht allerdings auf die Verfassung 1934 zurück. Da sie in der Lehre wiederholt als zu weit oder irreführend kritisiert wurde (vgl. *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983], 61; *Dolp*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ [1987], Anm. 3 zu Art. 129 B-VG; *Mayer*, Unabhängige Verwaltungssenaten in den Ländern, in *Walter* [Hrsg.], Verfassungsänderungen 1988 [1989], 83 [85]), soll sie vermieden und durch die in Abs. 1 vorgeschlagene, neutralere Formulierung ersetzt werden.

Aus dem vorgeschlagenen Art. 129 Abs. 2 („ein“ Verwaltungsgericht) ergibt sich, dass es für jedes Land und für den Bund jeweils nur ein Verwaltungsgericht gibt; eine – etwa im Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 213, noch vorgesehene – Möglichkeit, für bestimmte Angelegenheiten Spezialgerichte einzurichten, wird nicht eröffnet. Den Besonderheiten einzelner Materien soll durch die Möglichkeit, Fachsenate einzurichten, die unter Einbindung von Laienrichtern zusammengesetzt werden können (vgl. dazu den vorgeschlagenen Art. 135 Abs. 1), sowie gegebenenfalls durch besondere verfahrensrechtliche Regelungen (vgl. dazu den vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 2) Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 B-VG ist eine erneute Festlegung, dass der Verwaltungsgerichtshof seinen Sitz in Wien hat, im sechsten Hauptstück entbehrlich. Da der Verwaltungsgerichtshof als oberstes Organ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 B-VG anzusehen ist, ist damit keine Änderung der Rechtslage verbunden. (Auch für den Verfassungsgerichtshof findet sich im sechsten Hauptstück keine ausdrückliche Festlegung seines Sitzes in Wien). Eine Festlegung des Sitzes des Verwaltungsgerichtshofes des Bundes wird nicht als erforderlich angesehen. Mangels einer Sitzregelung ist es insbesondere auch möglich, außerhalb des (auf einfachgesetzlicher Ebene festzulegenden) Sitzes Außenstellen einzurichten – wie dies derzeit etwa beim unabhängigen Finanzsenat und beim unabhängigen Bundesasylsenat vorgesehen ist. Die Einrichtung von Außenstellen der Verwaltungsgerichte der Länder ist mangels Sitzregelung ebenso wenig ausgeschlossen.

In Anlehnung an die geltenden Regelungen der Art. 129a Abs. 3 und 135 Abs. 4 B-VG wird im vorgeschlagenen Art. 129 Abs. 3 die Geltung des Art. 89 B-VG für die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich normiert.

Zu Z 36 (Art. 130):

Der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 1 erster Satz nennt jene Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten schon von Verfassungen wegen zukommen. Nach dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz können durch Materiengesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit vorgesehen werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die im vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz angesprochenen „weiteren“ Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte andere als die im ersten Satz genannten Beschwerdegegenstände (und somit insbesondere nicht Bescheidbeschwerden) zum Inhalt haben.

Der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 1 normiert lediglich die Beschwerdegegenstände und den Prüfungsmaßstab. Da zwischen dem Prüfungsmaßstab (hier: „Rechtswidrigkeit“) und der Beschwerdelegitimation (hier: „Behauptung einer Verletzung in Rechten“) unterschieden werden soll, wird (etwa abweichend vom geltenden Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG) im vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 1 nur auf die Rechtswidrigkeit abgestellt; die Behauptung der Verletzung in Rechten wird hingegen nur mehr im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation im vorgeschlagenen Art. 132 angesprochen.

Dass der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 1, anders als Art. 129a Abs. 1 B-VG (für die unabhängigen Verwaltungssenaten) keine Prozessvoraussetzung des Instanzenzuges mehr normiert, ist vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels hin zu (grundsätzlich) nur noch einer einzigen Administrativinstanz zu sehen (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 28).

Art. 130 Abs. 1 Z 3 normiert eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht. Anders als in Art. 129a Abs. 1 Z 4 oder Art. 132 B-VG enthält der Vorschlag keine abweichenden Regelungen für Verwaltungsstrafsachen. Eine derartige Sonderregelung ist deshalb nicht notwendig, da Art. 130 selbst keine Regelung über das Bestehen einer Entscheidungspflicht enthält, sondern nur an die Entscheidungspflicht anknüpft, sofern eine solche auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehen ist. Es obliegt daher der Ausgestaltung im Verfahrensrecht, inwieweit eine Entscheidungspflicht für Behörden normiert wird und somit überhaupt eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Frage kommt. (Wird etwa für – bestimmte – Verwaltungsstrafsachen keine Entscheidungspflicht, sondern lediglich eine Verjährung vorgesehen, dann besteht auch keine Möglichkeit der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht).

Der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 2 entspricht der geltenden Regelungen für den Verwaltungsgerichtshof in Art. 130 Abs. 2 B-VG. Da in dieser Bestimmung somit klagestellt wird, dass Ermessensübung im Sinne des Gesetzes keine Rechtswidrigkeit darstellt, ist eine Wiederholung dieser Bestimmung für den Verwaltungsgerichtshof entbehrlich.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 3 haben die Verwaltungsgerichte in Bescheidbeschwerdeverfahren jedenfalls dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine bloße Kassation ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Darüber hinaus steht es den Verwaltungsgerichten aber frei, auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen des vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 3 nicht vorliegen, die notwendigen Schritte zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes selbst vorzunehmen und in der Sache zu entscheiden. Da der vorgeschlagene Art. 130 Abs. 3 nur regelt, wann eine bloße Kassation jedenfalls ausgeschlossen ist, steht er auch einer verfahrensgesetzlichen Regelung nicht entgegen, die die Möglichkeit der Verwaltungsgerichte, Bescheide lediglich zu kassieren, an noch strengere Voraussetzungen knüpft.

Eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes kann etwa im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erfolgen, wobei zur Feststellung des Sachverhaltes allerdings nicht notwendigerweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden muss; auch mit einer außerhalb einer mündlichen Verhandlung erfolgenden (ergänzenden) Feststellung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst kann eine Beschleunigung oder erhebliche Kosteneinsparung verbunden sein.

Für die Frage der meritorischen Entscheidungsbefugnis soll nicht ausdrücklich darauf abgestellt werden, ob die Rechtsfrage geklärt ist (vgl. demgegenüber den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, S 365). Eine „Klärung“ der Rechtsfrage, *bevor* der maßgebliche Sachverhalt feststeht, ist nach dem herkömmlichen Modell juristischer Subsumtion voraussetzungsgemäß ausgeschlossen; steht der Sachverhalt jedoch fest, dann soll die Entscheidung der Rechtsfrage jedenfalls durch das Verwaltungsgericht erfolgen.

Um der Sonderstellung von Selbstverwaltungskörpern Rechnung zu tragen, soll die Möglichkeit bestehen, im Materiengesetz einen zweigliedrigen administrativen Instanzenzug innerhalb des Selbstverwaltungskörpers (somit nur an ein Organ des Selbstverwaltungskörpers) vorzusehen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, stellt die Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges eine Prozessvoraussetzung dar. In gleicher Weise soll die Möglichkeit bestehen, im eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers eine Devolution an ein Gemeindeorgan vorzusehen.

Durch den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 5 Z 1 wird zum einen festgehalten, dass die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes in der Wahlgerichtsbarkeit von der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz unberührt bleiben. Zum zweiten Halbsatz dieser Bestimmung vgl. die für den Verwaltungsgerichtshof maßgebliche Regelung des Art. 131 B-VG 1920. Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass Regelungen, denen zufolge gegen einen Bescheid ein ordentliches Gericht angerufen werden kann und der Bescheid mit der Anrufung des ordentlichen Gerichtes außer Kraft tritt, durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nicht ausgeschlossen werden (vgl. dazu Fälle einer so genannten sukzessiven Kompetenz beispielsweise im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit).

Wie sich aus dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 5 Z 2 ergibt, sollen bloß remonstrative Rechtsmittel, über die also von derselben Administrativinstanz zu entscheiden ist, weiterhin zulässig sein. Inwieweit remonstrative Rechtsmittel vorgesehen und wie sie ausgestaltet werden, ist auf verfahrensgesetzlicher Ebene zu regeln. Die Formulierung „zu entscheiden sind“ ist nicht dahin zu verstehen, dass die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde in jedem Fall über ein remonstratives Rechtsmittel selbst entscheiden muss (vgl. dazu etwa § 64a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, wonach die Behörde eine Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen kann, die Berufung aber auch gleich der Berufungsbehörde vorlegen kann). Wenn eine Behörde eine Berufung (in Hinkunft: Beschwerde) der Berufungsbehörde (in Hinkunft: dem Verwaltungsgericht) vorlegt, ist über diese Berufung (in Hinkunft: Beschwerde) nicht mehr von der Behörde zu entscheiden, sondern es liegt eine Zuständigkeit der Berufungsbehörde (in Hinkunft: des Verwaltungsgerichtes) vor. Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtes ist auch dann zulässig, wenn das remonstrative Rechtsmittel ausgeschöpft wurde und die Verwaltungsbehörde in der Rechtssache neuerlich entschieden hat.

Zu Z 36 (Art. 131):

Während Art. 130 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte generell zum Inhalt hat, wird in Art. 131 die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und dem Verwaltungsgericht des Bundes vorgenommen. Dabei ist es zweckmäßig, die Generalklausel (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder) der Ausnahmebestimmung (Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes) voranzustellen.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 Z 1 knüpft daran an, ob eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG versehen wird. Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht somit, wenn eine Angelegenheit des Art. 102 Abs. 2 B-VG durch Landesbehörden und somit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird (vgl. Art. 102 Abs. 3 B-VG). Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht auch dann, wenn gemäß Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung in Unterordnung unter den Landeshauptmann Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind. Durch diese Aufteilung soll eine nach organisatorischen Kriterien gespaltene verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit (zB Bezirkshauptmannschaften und Organe der Städte mit eigenem Statut einerseits, Bundespolizeidirektionen andererseits) vermieden werden, da eine solche nicht zweckmäßig ist.

Wenn die Materiengesetzgebung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung erst- und letztinstanzliche Zuständigkeiten der Bundesminister vorsieht, besteht auch in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes.

Da auf die Vollziehung von Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 Abs. 2 B-VG abgestellt wird, fallen auf Grund der Generalklausel des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 1 auch Angelegenheiten, die weder der unmittelbaren noch der mittelbaren Bundesverwaltung zuzurechnen sind – wie dies etwa bei der Sicherheitsverwaltung oder in den (seltenen) Konstellationen der Fall ist, in denen auf Grund besonderer verfassungsgesetzlicher Ermächtigung im Bereich der Vollziehung des Landes eingerichtete Rechtsträger (zB Landwirtschaftskammern) mit der Vollziehung des Bundes betraut sind –, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

Während in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 Z 1 ex constitutione eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, besteht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 131 Abs. 2 Z 2 (der sich wiederum auf die Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 zweiter Satz bezieht) nur dann, wenn dies durch Bundesgesetz (und zwar im Materiengesetz) vorgesehen ist. In beiden Fällen kann durch Bundesgesetz auch eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden, allerdings darf ein derartiges Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Die Bindung an die Zustimmung der Länder hat zur Folge, dass in diesen Angelegenheiten bereits ein Land eine „Zuständigerklärung“ der Verwaltungsgerichte der Länder durch Bundesgesetz verhindern kann; dies auch dann, wenn etwa die anderen acht Länder einer derartigen Übertragung zustimmen würden.

Zu Z 36 (Art. 132):

Der vorgeschlagene Art. 132 enthält die Regelungen zur Beschwerdelegitimation vor den Verwaltungsgerichten (vgl. dazu Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 132 B-VG betreffend die Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof). Zum Entfall der Wortfolge „nach Erschöpfung des Instanzenzuges“ in der Z 1 siehe die Erläuterungen zu Z 24.

Zur Beschwerdelegitimation bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht siehe auch die Erläuterungen zu Art. 130 Abs. 1 Z 3.

Der vorgeschlagene Art. 132 Abs. 4 entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 131 Abs. 2 B-VG und ermöglicht es wie bisher, im Materiengesetz Amtsbeschwerden vorzusehen.

Zu Z 36 (Art. 133):

Der vorgeschlagene Art. 133 normiert die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes. Da die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes im B-VG abschließend geregelt sind, muss an dieser Stelle auch ein Rechtsbehelf gegen Säumnis der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden. Im Zusammenhang mit Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ist anzumerken, dass eine derartige Beschwerde nur dann in Betracht kommt, wenn auf einfachgesetzlicher Ebene (im Verfahrensgesetz) eine entsprechende Entscheidungspflicht für das Verwaltungsgericht vorgesehen wird. Darüber hinaus kann auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof dem Verwaltungsgericht eine entsprechende Nachfrist setzen kann (vgl. dazu § 36 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 [VwGG], BGBl. Nr. 10).

Zusätzlich zu den derzeit bestehenden Kompetenzen (vgl. Art. 130 Abs. 1 B-VG) soll dem Verwaltungsgerichtshof auch eine Zuständigkeit in bestimmten Kompetenzstreitigkeiten zukommen.

Von der vorgeschlagenen Z 1 sind auch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in dienst- oder disziplinarrechtlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder erfasst. Auch gegen derartige Entscheidungen kann somit der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden.

Zur vorgeschlagenen Variante 1 des Art. 133 ist anzumerken, dass darin – wie bisher (vgl. Art. 131 Abs. 3 B-VG) – der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen können soll. Die Z 1 und 2 des vorgeschlagenen Art. 133 Abs. 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Art. 131 Abs. 3. Die neu vorgeschlagene Z 3 des Art. 133 Abs. 2 stellt eine Erweiterung des Ablehnungsrechts des Verwaltungsgerichtshofes dar, die sich am Ablehnungsrecht des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 144 Abs. 2 erster Satz erster Fall B-VG orientiert.

Die vorgeschlagene Variante 2 des Art. 133 sieht – wie auch im Österreich-Konvent angedacht (vgl. den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 214 f) – vor, dass Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Wege der Revision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können, wobei die Revision vom Verwaltungsgericht zuzulassen ist, wenn die Voraussetzungen des vorgeschlagenen Art. 133 Abs. 2 gegeben sind; dessen ungeachtet kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer zugelassenen Revision ablehnen, wenn er die Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet. Die in den Z 1 und 2 des vorgeschlagenen Art. 133 Abs. 2 normierten Voraussetzungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Art. 131 Abs. 3 B-VG. Umgekehrt kann aber auch die Nichtzulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht mittels Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden (vgl. den vorgeschlagenen Art. 133 Abs. 1 Z 2).

Der vorgeschlagene Art. 133 Abs. 3 entspricht Art. 133 Z 1 B-VG.

Zu Z 36 (Art. 134):

Der vorgeschlagene Art. 134 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden Art. 134 B-VG, ergänzt um die Regelungen betreffend die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder und des Verwaltungsgerichtes des Bundes. Die Systematik des vorgeschlagenen Art. 129 und die Reihenfolge der vorgeschlagenen Art. 130 bis 133 legen folgende Reihenfolge für die zu treffenden Regelungen nahe: Verwaltungsgerichte der Länder – Verwaltungsgericht des Bundes – Verwaltungsgerichtshof.

Die in den vorgeschlagenen Abs. 2 und 3 enthaltenen Qualifikationserfordernissen eines abgeschlossenen Studiums und einer fünfjährigen Berufserfahrung stellen nur Mindestanforderungen dar (arg. „zumindest“). Durch einfaches Gesetz können für einzelne oder alle Mitglieder darüber hinausgehende Erfordernisse (zB Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) vorgesehen werden. Eine „einschlägige“ Berufserfahrung kann beispielsweise in der Verwaltung, in der Rechtsprechung, in der Wissenschaft oder der Parteienvertretung erworben werden. Auch für den Verwaltungsgerichtshof soll in Hinkunft auf das Bestehen einer (allerdings weiterhin zehnjährigen) „einschlägigen“ Berufserfahrung abgestellt werden. Aus der Tatsache, dass Verwaltungsrichter nicht unbedingt über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen müssen, ergibt sich, dass die Durchlässigkeit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht im gleichen Maße vorliegen wird wie umgekehrt von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wenngleich eine „Durchmischung“ der öffentlichen Dienste der Gebietskörperschaften als grundsätzlich wünschenswert anzusehen ist, erscheinen Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte (konkret hinsichtlich der Bestellung von Personen aus Berufsstellungen der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft) auf verfassungsgesetzlicher Ebene nicht erforderlich. Unter einem sollen auch die Vorgaben des Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes entfallen. Das Vorschlagsrecht der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Art. 134 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG (vorgeschlagener Art. 134 Abs. 4 erster Satz) bleibt davon unberührt. Der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes (ebenso wie den Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte, denen auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird) ist es somit unbenommen, entsprechend qualifizierte Personen aus Berufsstellungen der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft bzw. Richter in ihre Dreivorschläge aufzunehmen.

Der Verweis auf die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Art. 134 Abs. 3 B-VG (ebenso wie in Art. 147 Abs. 3 B-VG) soll entfallen; der Begriff des Studiums der Rechtswissenschaften soll in Hinkunft dahin verstanden werden, dass er die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien mit umfasst.

Zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 5 und 6 siehe die Erläuterungen zu Z 23 (Art. 92 Abs. 2).

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 7 erster Satz sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes Richter. Die Ausgestaltung des Dienstrechts hat daher die volle Wahrung der richterlichen Garantien sicherzustellen. Darüber hinausgehende Anforderungen an die dienstrechtliche Ausgestaltung lassen sich dem Art. 134 nicht entnehmen. Siehe weiters zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 7 die Erläuterungen zu Z 22 (Art. 88 Abs. 1).

Vor dem Hintergrund des Art. 21 Abs. 3 B-VG einerseits und des Erkenntnisses VfSlg. 15.762/2000 andererseits soll aus gegebenem Anlass die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes (sowie des Verfassungsgerichtshofes – vgl. dazu den vorgeschlagenen Art. 147 Abs. 8) ausdrücklich in dem Sinne geregelt werden, dass die Diensthoheit vom (jeweiligen) Präsidenten ausgeübt wird. Eine Sonderregelung betreffend die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den bei den Verwaltungsgerichten Bediensteten ist angesichts der Tatsache, dass es auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit keine derartige Sonderregelung gibt, entbehrlich.

Zu Z 36 (Art. 135):

Der vorgeschlagene Art. 135 beinhaltet eine Regelung betreffend die Besetzung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sowie betreffend die Geschäftsverteilung.

Grundsätzlich entscheiden die Verwaltungsgerichte durch Einzelmitglied; eine Senatszuständigkeit kann zum einen im Organisationsgesetz angeordnet werden, zum anderen kann sie sich aus der Anordnung der Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung im Materiengesetz ergeben. Laienrichter werden nicht zu Mitgliedern der Verwaltungsgerichte.

Die Einrichtung eines Geschäftsverteilungsausschusses hat im Organisationsgesetz zu erfolgen.

Der vorgeschlagene Art. 135 Abs. 3 orientiert sich an Art. 87 Abs. 3 zweiter Satz B-VG.

Zu Z 36 (Art. 136):

Während die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation zwischen Bund (zuständig für das Verwaltungsgericht des Bundes und den Verwaltungsgerichtshof) und Ländern (zuständig für die Verwaltungsgerichte der Länder) geteilt ist, soll das Verfahren aller Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Bundesgesetz einheitlich gestaltet werden. In Anlehnung an die Formulierung des Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG soll es aber ausnahmsweise möglich sein, in den Materiengesetzen vom Verfahrensrecht für die Verwaltungsgerichte Abweichungen vorzusehen, wenn diese zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Abweichungen von dem das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes einheitlich regelnden Bundesgesetz sind nicht zulässig.

Zu Z 37 (Überschrift vor Art. 137):

Da das sechste Hauptstück nur mehr zwei Abschnitte enthalten wird, ist die Überschrift entsprechend anzupassen. Vgl. darüber hinaus die Erläuterungen zu Z 36 (Art. 129).

Zu Z 38 (Art. 138 Abs. 1):

Die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes betreffend Kompetenzkonflikte sind im Zuge der Einführung von Verwaltungsgerichten entsprechend anzupassen.

Zu Z 39 (Art. 139 Abs. 1), Z 40 (Art. 139 Abs. 4), Z 41 (Art. 139a), Z 42 (Art. 140 Abs. 1), Z 43 (Art. 140 Abs. 4), Z 45 (Art. 144), Z 54 (Entfall des Art. 148e) und Z 57 (Art. 148i):

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten zum einen die notwendigen Anpassungen der Art. 139, 140 und 144 B-VG an die Einführung der Verwaltungsgerichte (Entfall der Bezugnahmen auf die unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Bundesvergabeamt).

Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung genereller Normen insofern erweitert, als der Verfassungsgerichtshof eine generelle Norm auch dann auf Antrag einer Person zu prüfen hat, wenn diese Person durch die Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichtes wegen Anwendung einer generellen Norm in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und die Person im gerichtlichen Verfahren erfolglos die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens durch das Gericht angeregt hat (vgl. die vorgeschlagenen Z 2 der Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1; im Österreich-Konvent wurde dieses Modell als Gesetzesbeschwerde bezeichnet – vgl. den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3, S 206 ff). Der Antrag richtet sich nicht gegen die letztinstanzliche Entscheidung, sondern gegen eine – der Entscheidung zugrunde liegende – generelle Norm. Die näheren Folgen der Aufhebung der generellen Norm durch den Verfassungsgerichtshof auf das gerichtliche Verfahren sind im Verfahrensgesetz zu normieren. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bzw. der ordentlichen Gerichte selbst unterliegen wie bisher keiner formellen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof.

Im Zuge der notwendigen Änderung der Art. 139 Abs. 1 ist es aus systematischen Erwägungen zum einen zweckmäßig, die derzeit im Art. 148e und Art. 148i Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anfechtungsbefugnisse der Volksanwaltschaft und der Landesvolksanwaltschaften in Art. 139 Abs. 1 zu transferieren. Im Zuge dieser Anpassung kann Art. 148e B-VG entfallen und ist Art. Art. 148i B-VG entsprechend zu adaptieren (Entfall des Verweises auf Art. 148e).

Der jeweils letzte Satz der vorgeschlagenen Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 sieht ein – auf die neu eingeführte zusätzliche Möglichkeit eines Individualantrages beschränktes – Ablehnungsrecht des Verfassungsgerichtshofes vor, das sich an Art. 144 Abs. 2 erster Satz erster Fall B-VG anlehnt. Hintergrund dieses Ablehnungsrechtes ist die Tatsache, dass im Fall eines Antrages nach Art. 139 (140) Abs. 1 Z 2 bereits ein antragbefugtes Gericht über die seitens des späteren Antragstellers vorgebrachten Bedenken erwogen und die Bedenken letztlich als nicht stichhaltig angesehen hat. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, den Verfassungsgerichtshof vor offensichtlich unbegründeten Anträgen verstärkt zu schützen und ein Ablehnungsrecht vorzusehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 139 Abs. 4, 139a und 140 Abs. 4 stellen Anpassungen an die vorgeschlagenen Änderungen der Art. 139 Abs. 1 und 140 Abs. 1 B-VG dar.

Die vorgeschlagene Umformulierung des Art. 144 beinhaltet keine Änderung im Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof übt eine „Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit“ nicht mehr gegenüber Verwaltungsbehörden, sondern gegenüber den Verwaltungsgerichten aus. Das System der „Parallelbeschwerde“ wird beibehalten; gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können daher beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts angerufen werden.

Da von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß dem vorgeschlagenen Art. 133 Abs. 4 nur mehr Angelegenheiten ausgeschlossen sind, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören, sind Art. 144 Abs. 2 letzter Satz sowie der entsprechende Halbsatz in Art. 144 Abs. 3 erster Satz B-VG entbehrlich und sollen entfallen.

Zu Z 44 (Art. 141 Abs. 1 lit. e):

Der Entfall des administrativen Instanzenzuges als Regelfall erfordert eine Anpassung des Art. 141 Abs. 1 lit. e.

Zu Z 46 (Art. 147 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 4.

Zu Z 49 (Art. 147 Abs. 8):

Siehe die Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 134 Abs. 8.

Zu Z 50 (Überschrift zum achten Hauptstück), Z 58 (Abschnitt B des achten Hauptstückes – Art. 148k):

Im Zuge der Aufnahme der Regelungen betreffend den Justizanwalt soll das achte Hauptstück in „Missstandskontrolle“ umbenannt und in zwei Abschnitte unterteilt werden. Die Regelungen betreffend den Justizanwalt sollen – soweit dies zweckmäßig und möglich ist – den Regelungen für die Volksanwaltschaft nachempfunden werden.

Der vorgeschlagene Art. 148k sieht die Einrichtung eines Justizanwaltes vor, der behauptete und vermutete Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit prüfen können soll. Eine Beschwerdestelle für Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollte drei wesentlichen Erfordernissen gerecht werden: Sie muss den Bürgerinnen und Bürgern Gewähr bieten, dass ihren Beschwerden auch wirklich nachgegangen wird, sie muss den Richterinnen und Richtern gegenüber über die notwendige Autorität verfügen und sie muss so organisiert sein, dass die Trennung von Justiz und Verwaltung nicht in Frage gestellt wird.

Der Justizanwalt ist als völlig eigenständiges Organ mit eigenem Geschäftsapparat (der Justizanwaltschaft) einzurichten. Da er aber hinsichtlich seiner Aufgaben und seiner Ausgestaltung in einigen Bereichen Parallelen zur Volksanwaltschaft aufweist, ist es zweckmäßig, ihn systematisch im Anschluss an die Volksanwaltschaft in das B-VG zu integrieren.

Art. 148k Abs. 1 entspricht im Wesentlichen Art. 148a Abs. 1 und 2. Die antragsgebundene Zuständigkeit gemäß dem ersten Satz besteht nur nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, die amtswegige Zuständigkeit gemäß dem dritten Satz besteht jederzeit.

Als Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des vorgeschlagenen Art. 148k Abs. 1 sind nur Missstände im Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit anzusehen; Missstände im Bereich der Justizverwaltung sollen wie bisher durch die Volksanwaltschaft geprüft werden.

Die sinngemäße Anwendbarkeit des Art. 148b bedeutet, dass alle Organe, an die der Justizanwalt bei Erfüllung seiner Aufgaben herantreten kann (Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte, sonstigen Organe der Justizverwaltung) ihn zu unterstützen haben sowie Akteneinsicht und die erforderlichen Auskünfte zu gewähren haben.

Es ist angebracht, die dem Justizanwalt zur Verfügung stehenden Veranlassungen im B-VG näher zu präzisieren: Neben der Möglichkeit, Maßnahmen der Dienstaufsicht anzuregen bzw. eine Disziplinaranzeige zu erstatten, stehen ihm insbesondere das Recht zu, einen Fristsetzungsantrag zu stellen bzw. kommt ihm hinsichtlich der

Richter ein Ablehnungsrecht zu, über das in gleicher Weise zu entscheiden sein wird, wie über die Erklärung der Ablehnung eines Richters durch eine Partei.

Funktionsperiode und Bestellungsmodus orientieren sich an der Regelung für den Präsidenten des Rechnungshofes; allerdings soll der Wahl ein Dreivorschlag der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofes zugrunde liegen. Zum Justizanwalt kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat und über eine ausreichend lange (zumindest zwanzigjährige) einschlägige Berufserfahrung als Richter verfügt. Ebenso wie der Präsident des Rechnungshofes und die Volksanwälte soll der Justizanwalt vom Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden können.

Z 51 (Art. 148a Abs. 2a), Z 52 (Art. 148b Abs. 1 erster Satz), Z 53 (Art. 148c) und Z 55 (Art. 148f):

Gemäß Art. 148a Abs. 1 umfasst die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft nur jene nicht hoheitliche Verwaltung, die von Bundesorganen im organisatorischen Sinn selbst durchgeführt wird. Gleiches gilt für die amtswegige Prüfungskompetenz gemäß Art. 148a Abs. 2 B-VG. Soweit aber Angelegenheiten der nicht hoheitlichen Verwaltung in Folge der Ausgliederung von Staatsaufgaben von anderen Organen besorgt werden, besteht keine Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1992, Zl. K VI/91, VfSlg. Nr. 13.323). Mit der in Art. 148a Abs. 2a vorgeschlagenen Annäherung der Kompetenz der Volksanwaltschaft an die des Rechnungshofes soll eine bestehende Kontrolllücke geschlossen werden. Die Prüfungskompetenz erstreckt sich auf die Missstandskontrolle, die Gebarung der im vorgeschlagenen Art. 148a Abs. 2a genannten Rechtsträger ist von der Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft nicht umfasst. Im Allgemeininteresse liegende Aufgaben sind jedenfalls Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Als ein Beispiel (von vielen) für die nunmehr von der Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft potentiell erfassten Rechtsträger seien die Österreichischen Bundesbahnen (bzw. ihre Teilgesellschaften) genannt. Ein Misstand, der bei der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auftritt, kann etwa darin gesehen werden, wenn im Rahmen der Aufgabenerfüllung bestimmte Leistungen (wie etwa das Bereitstellen einer funktionierenden Heizung in den Wintermonaten oder eine angemessene Ausstattung mit behindertengerechten Einrichtungen) nicht erbracht werden; die Höhe des verlangten Beförderungsentgelts kann hingegen keinesfalls einen Misstand im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Erweiterung der Kontrollbefugnis der Volksanwaltschaft (im vorgeschlagenen Art. 148a Abs. 2a) ist die Auskunftspflicht entsprechend auszudehnen. Gleichfalls ergänzt werden soll die Regelung des Art. 148c und des Art. 148f B-VG.

Der Regelungsinhalt des Art. 148c letzter Satz soll auf verfassungsgesetzlicher Ebene auf seinen wesentlichen Gehalt reduziert werden. Allfällige Fristen oder inhaltliche Vorgaben für die Stellungnahme sollen auf einfachgesetzlicher Eben ausgestaltet werden.

Zu Z 56 (Art. 148g Abs. 2 bis 6):

Die Abs. 2 bis 5 des Art. 148g sollen wie folgt umgestaltet werden:

1. Gemäß dem geltenden Art. 148g Abs. 2 zweiter Satz B-VG kommt den drei mandatsstärksten Parteien im Vorfeld der Erstellung eines Gesamtvorschlags des Hauptausschuss für die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft das Recht zu, je ein Mitglied namhaft zu machen. Die Mandatsstärke richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Nationalratswahl erreichten Mandate.

Da die Funktionsperiode der Mitglieder der Volksanwaltschaft und die Legislaturperiode des Nationalrates auseinander fallen, kann es dazu kommen, dass zwischen der Wahl der Mitglieder der Volksanwälte und der letzten Nationalratswahl bereits mehrere Jahre vergangen sind. Daher muss ein Abstellen auf die Mandatsstärke zum Zeitpunkt der letzten Nationalratswahl den tatsächlichen Kräfteverhältnissen im Nationalrat zum Zeitpunkt der Wahl der Volksanwälte nicht mehr entsprechen. Zweckmäßiger Weise sollte das Recht zur Namhaftmachung von Mitgliedern der Volksanwaltschaft den Parteien zukommen, denen zum Zeitpunkt der Wahl eine bestimmte Stärke zukommt. Es soll in Hinkunft somit nicht mehr auf die Mandatsstärke nach der letzten Nationalratswahl, sondern auf die Mandatsstärke zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft – somit auf die aktuelle Mandatsstärke – abgestellt werden. Da der Begriff „Parteien des Nationalrates“ Anlass zu Unklarheiten geben kann, soll darüber hinaus auf die Klubs des Nationalrates abgestellt werden, so wie sie in § 7 GOG-NR vorgesehen sind.

2. Art. 148g B-VG enthält keine ausdrückliche Regelung, welchen Klubs das Recht zur Namhaftmachung von Mitgliedern der Volksanwaltschaft zukommen soll, wenn bei der letzten Nationalratswahl die dritthöchste Anzahl von Mandaten von mindestens zwei, die zweithöchste Anzahl von Mandaten von mindestens drei oder die höchste Anzahl von Mandaten von mindestens vier Parteien erreicht worden ist. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat – auf Grund eines dahin gehenden Ersuchens der Präsidentin des Nationalrates – eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben (GZ BKA-601.489/0003-V/A/1/2007; abrufbar unter www.bundeskanzleramt.at/verfassungslegislative), in der auf Grund einer Lückenschließung im Wege der Analogie die Auffassung vertreten wurde, dass in Fällen, in denen die Mandatsverteilung nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl keine eindeutige Zuordnung der Nominierungsrechte nach Art. 148g Abs. 2 zweiter Satz B-VG zu drei bestimmten Parteien ermöglicht, maßgeblich ist, welche von

mehreren in Betracht kommenden Parteien mit der gleichen Anzahl von Mandaten bei der letzten Nationalratswahl die meisten Stimmen erreicht hat.

Zwar wäre es angesichts der Novellierung des Art. 148g B-VG zweckmäßig, die Frage des Nominierungsrechts für den Fall des Mandatsgleichstandes ausdrücklich zu regeln, allerdings ist Folgendes zu bedenken: Wenn für das Bestehen eines Nominierungsrechtes auf die Mandatsstärke zum Zeitpunkt der letzten Nationalratswahl abgestellt wird, dann lässt sich einer Partei mit einer bestimmten Mandatszahl eindeutig ein bestimmtes Wahlergebnis zuordnen. In dem Moment, in dem nicht mehr auf den Mandatsstand zum Zeitpunkt der letzten Nationalratswahl abgestellt wird, sondern auf den jeweils aktuellen Mandatsstand, ist die Rückführbarkeit auf das bei der letzten Nationalratswahl erzielte Stimmenergebnis (etwa in Folge von Änderungen in der Klubstruktur) nicht mehr zwingend gegeben, wie dies nach der derzeit geltenden Rechtslage der Fall ist. So wäre es etwa bei einer Klubspaltung oder bei einem Austritt oder einem Beitritt von Abgeordneten aus oder zu einem Klub nicht mehr möglich, ein bestimmtes Wahlergebnis einem bestimmten Klub zuzurechnen. Würde man daher versuchen, diejenigen Fälle zu identifizieren, in denen bei Mandatsgleichstand nicht mehr auf die Stimmenstärke zurückgegriffen werden kann, so hätte dies unweigerlich eine äußerst komplexe Regelung zur Folge, die dennoch Gefahr liefe, einzelne Konstellationen zu übersehen. Es ist nun nicht zweckmäßig, eine derart komplexe und detaillierte Regelung auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu treffen. Aus diesem Grund soll die Entscheidung, welchen Klubs bei Mandatsgleichstand das Recht zur Namhaftmachung eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft zukommen soll, dem Geschäftsordnungsgesetz überantwortet werden. Es bleibt daher einer Regelung im Geschäftsordnungsgesetz vorbehalten, ob und inwieweit Fälle identifiziert werden können, in denen trotz des vorgenommenen Systemwechsels – nämlich nicht mehr auf den Mandatsstand unmittelbar nach der letzten Nationalratswahl, sondern auf den aktuellen Mandatsstand abzustellen – eine Klubstärke auf ein bestimmtes Wahlergebnis rückgeführt werden kann, bzw. nach welchem Kriterium der zur Namhaftmachung berechtigte Klub bestimmt werden soll, wenn eine solche Zurechnungsregel nicht gangbar erscheint.

3. Da die Regelung für die Namhaftmachung bzw. die Ermächtigung, im GOG-NR nähere Regelungen für den Fall des Mandatsgleichstandes zu treffen, für die erstmalige Nominierung gleichermaßen wie für eine allfällige Nachnominierung (im Falle des vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft) maßgeblich sein soll, ist es angebracht, die Regelung des Abs. 4 des Art. 148g B-VG in den vorgeschlagenen Art. 148g Abs. 2 zu transferieren. Bei einer Nachnominierung als Folge des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes soll sich das Nominierungsrecht in Hinkunft somit nach der Anzahl der einem Klub angehörenden Abgeordneten zum Zeitpunkt der Nachnominierung richten. Zur Namhaftmachung berechtigt ist der Klub mit den meisten Abgeordneten, der kein der Volksanwaltschaft noch angehörendes Mitglied namhaft gemacht hat.
4. Art. 148g Abs. 3 B-VG wird lediglich insoweit übernommen, als er vorsieht, dass der Vorsitz jährlich zwischen den Mitgliedern der Volksanwaltschaft wechselt. Es erscheint nicht erforderlich, nähere Regelungen betreffend die Reihenfolge auf verfassungsgesetzlicher Ebene zu treffen; die konkrete Ausgestaltung soll auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgen.
5. Die Unvereinbarkeitsregelung des Abs. 5 soll um einen Verweis auf die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament ergänzt werden.
6. Durch den vorgeschlagenen Art. 148g Abs. 6 soll zur Sicherung der Unabhängigkeit der Misstandskontrolle die Abberufungsmöglichkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft vom Beschluss einer qualifizierten Mehrheit im Nationalrat abhängig gemacht werden. Die Festlegung der Zwei-Drittel-Mehrheit soll ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die Abberufung der Mitglieder der Volksanwaltschaft nicht von tagespolitischen Ereignissen abhängig gemacht wird.

Zu Z 57 (Art. 148i und Art. 148j):

Im Zusammenhang mit der Misstandskontrolle im Bereich der Länder sollen den Ländern nur mehr zwei Optionen offen stehen: Entweder sie erklären die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Landesverwaltung für zuständig oder sie schaffen eine gleichartige Einrichtung. Die Prüfungszuständigkeit einer derartigen gleichartigen Einrichtung hat sich jedenfalls auch auf vom Land beherrschte Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten zu erstrecken.

Durch die Änderung im vorgeschlagenen Art. 148j wird lediglich die Einführung einer Abschnittsgliederung im (nunmehr:) achten Hauptstück nachvollzogen.

Zu Z 60 (Art. 151 Abs. 37):

Das Inkrafttretensdatum wird Gegenstand von Verhandlungen sein, wobei – um die erforderlichen Anpassungen auf einfachgesetzlicher sowie organisatorischer Ebene vornehmen zu können – jedenfalls für eine ausreichende Legisvakanz Vorsorge zu tragen sein wird.

Die vorgeschlagene Z 9 des Art. 151 Abs. 37 ist in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Z 7 zu sehen, wonach die für die Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits vor Inkrafttreten getroffen werden können. So kann auch die

Stellenausschreibung und die Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes bereits vor (wenngleich erst mit Wirksamkeit zum) Inkrafttreten der Neuregelung erfolgen. Daher ist für den Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes, der bestimmten Personen gemäß der vorgeschlagenen Z 9 eingeräumt wird, auf den Zeitpunkt der Bewerbung bzw. der Ernennung abzustellen. Nur Personen die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder einer der genannten Behörden sind, wird somit ein Rechtsanspruch eingeräumt.

Hinzuweisen ist im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 37 Z 9 dritter Satz noch darauf, dass eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch die getroffene Regelung nicht ausgeschlossen wird.

Gemäß dem vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 37 Z 5 werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Behörden aufgelöst und ihre Zuständigkeiten gehen auf die Verwaltungsgerichte über; gemäß dem vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 37 Z 6 sind bereits anhängige Verfahren von den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten weiterzuführen. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgt allerdings nur in dem Ausmaß, in dem die Zuständigkeiten der – in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten – Behörden in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Deckung findet. Durch die Inkrafttretensbestimmung wird somit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf alle Angelegenheiten erstreckt, die von den in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten Behörden vollzogen werden, vielmehr knüpft die Inkrafttretensbestimmung diesbezüglich an die Zuständigkeitsregelung des vorgeschlagenen Art. 130 an. Soweit sich die Zuständigkeiten von – in den Anlagen 1 und 2 aufgelisteten – Behörden auf andere Befugnisse als die Entscheidung über Beschwerden erstrecken (dies betrifft etwa den Zivildienststrat, die Datenschutzkommission und den Urheberrechtssenat), kommt es somit nicht zu einem Zuständigkeitsübergang. Inwieweit diese nicht auf die Verwaltungsgerichte übergehenden Zuständigkeiten in die bestehende Behördenstruktur rückgeführt oder – weisungsfrei oder weisungsgebunden – durch eine Sonderbehörde ausgeübt werden sollen, ist durch Gesetz zu bestimmen.

Zu Z 61 (Anlagen 1 und 2):

Die Zuordnung (zum Bund bzw. zu einem Land) richtet sich danach, ob die Einrichtung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung erfolgt.

Hinzuweisen ist darauf, dass in der Anlage 2 im Bereich der Länder nur diejenigen Behörden aufgelistet werden, die durch verfassungsgesetzliche Bestimmung (bzw. basierend auf einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung) weisungsfrei gestellt worden sind, nicht jedoch diejenigen, die durch bloß einfachgesetzliche Vorschrift für weisungsfrei erklärt werden – vgl. etwa die Bauberufungskommission gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 des Salzburger Stadtrechts 1966, LGBl. Nr. 47, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 120/2006, die Allgemeine Berufungskommission gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 des Salzburger Stadtrechts 1966, LGBl. Nr. 47, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 120/2006 sowie die im Land Steiermark bestehende Disziplinaroberkommission gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1969 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz), LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 9/1989. Einfachgesetzlich eingerichtete weisungsgebundene Sonderbehörden bleiben ebenso unberücksichtigt. Alle derartigen Behörden wären – soweit nach einem Zuständigkeitsübergang auf die Verwaltungsgerichte keine Zuständigkeiten mehr bei diesen Behörden verbleiben – durch einfachgesetzliche Regelung aufzulösen.

Zu Artikel 2 (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist das vorgeschlagene Bundesverfassungsgesetz in drei Abschnitte gegliedert: Im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 3) ist geregelt, welche Teile des geltenden Bundesverfassungsrecht als nicht mehr geltend festgestellt oder außer Kraft gesetzt werden sollen, im 2. Abschnitt (§§ 4 bis 7), welche Teile zu einfachem Bundesrecht werden sollen. Der 3. Abschnitt (§§ 8 und 9) enthält Schlussbestimmungen.

Grundlage für die in den vorgeschlagenen §§ 1 und 6 enthaltenen Aufzählungen sind die entsprechenden Vorarbeiten des Ausschusses 2 des Österreich-Konvents (siehe den Bericht dieses Ausschusses vom 9. Juli 2004, 16 ff).

Hingewiesen wird darauf, dass auf Grund der Aufteilung in unterschiedliche Kategorien Bestimmungen ein und desselben Gesetzes in mehreren Paragraphen enthalten sein können.

Zum 1. Abschnitt (Bundesverfassungsrecht, das als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben wird):

Die Paragraphen dieses Abschnittes betreffen Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen (§ 1), in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (§ 2) und als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen (§ 3).

Die Reihenfolge der Absätze dieser Paragraphen folgt dem im Bericht des Österreich-Konvents verwendeten Kategorisierungsschema, das zwischen Derogationsnormen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1), Inkrafttretensbestimmungen (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2), „obsolet“ gewordenen Bestimmungen (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und § 3) und aufzuhebenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 4 bis 7, § 2 Abs. 4 und 5) unterscheidet.

Die Phänomene der „Derogation“, des „In- und Außerkrafttretens“ und der „Obsoleszenz“ bzw. „Gegenstandslosigkeit“ sind unterschiedlichen modelltheoretischen Deutungen zugänglich, über die Meinungsverschiedenheiten bestehen können (und in der Lehre auch tatsächlich bestehen), was eine exakte

Zuordnung des Rechtsstoffes zu einer dieser Kategorien im Einzelfall schwierig machen kann. Weitgehende Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass sich die Geltung von „Derogationsnormen“ (präziser: „derogierende Normen“) sowie Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen mit dem Eintritt der mit ihnen verbundenen Rechtswirkungen erschöpft (vgl. zB *Walter*, Vorarbeiten zu einer Reform der Legistischen Richtlinien 1979 [1985], 19 ff); von diesem theoretischen Konzept gehen auch die Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen aus (vgl. deren RL 31). Ferner ergibt sich aus Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG, dass Bestimmungen, die „durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden“ sind, aus Anlass einer Wiederverlautbarung „als nicht mehr geltend festgestellt“ werden können (vgl. *Jablonek*, Das „Denkporterkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Rechtstechnik, in FS Adamovich [1992], 189 [198 f]). Es wird daher in Anlehnung an Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG vorgeschlagen, derogierende Normen, Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen und sonst gegenstandslos („obsolet“) gewordene Bestimmungen als „nicht mehr geltend“ festzustellen und die verbleibenden „überholten“ Bestimmungen ausdrücklich aufzuheben. Diese Unterscheidung zwischen der Feststellung des Geltungsverlustes einer Bestimmung und ihrer Aufhebung ist zwar von theoretischer, aber kaum von praktischer Bedeutung, weil es pro futuro voraussetzungsgemäß keinen Unterschied macht, ob eine Bestimmung als nicht mehr geltend festgestellt oder aufgehoben worden ist: unter Gesichtspunkten der Rechtsbereinigung sind beide Vorgangsweisen also gleichwertig. Zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich hervorgehoben sei jedoch, dass insb. die Feststellung des Geltungsverlustes der derogierenden Normen und der Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen keinen „contrarius actus“ zur seinerzeitigen Außerkraftsetzung, Inkraftsetzung, Einordnung oder Überleitung darstellt: Die Geltung und der Rang der Rechtsvorschriften, die durch die als nicht mehr geltend festgestellten Vorschriften oder Bestimmungen in Kraft gesetzt, eingeordnet oder übergeleitet worden sind, bleiben also unberührt und durch diese Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft getretene Vorschriften oder Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die im vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 genannten Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen sind im Hinblick auf spätere Rechtsänderungen (Z 1, 2 und 5), den Beitritt zur Europäischen Union (Z 3) oder durch Zeitablauf (Z 4) überholt.

Zum vorgeschlagenen § 1 Abs. 5 vgl. *Brande*, Kodex Verfassungsrecht¹³ (1996), *Anm. zu Art. 149 und 150 (nach Art. 151) mwH. Mit Ablauf des 13. April 1922 ist das in Z 2 genannte 2. Bundesverfassungsgesetz für das Burgenland in Kraft getreten; nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossene Bundesgesetze gelten nach dessen Art. IX Abs. 2 grundsätzlich auch für das Burgenland.

Zum vorgeschlagenen § 1 Abs. 6 vgl. *Schnitzer*, Österreichische Verfassungsmythen und Erkenntnis des Rechts, JRP 2004, 16 (29 f) mwH. Die Aufhebung der darin genannten Bestimmung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das seinerzeitige Inkrafttreten dieser Bestimmung folgende Rechtswirkungen hatte:

1. Alle im Zeitpunkt der Beschlussfassung des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945 durch die Provisorische Staatsregierung in Geltung gestandenen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über den Länder- und Ständerat und seine Mitglieder sind mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahmen auf den Länder- und Ständerat und seine Mitglieder durch Bezugnahmen auf den Bundesrat und seine Mitglieder ersetzt worden sind.
2. Die im Anhang zur Kundmachung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, wiederverlautbarten §§ 13 und 15 des Art. II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 393/1929, und die Art. 34 bis 37 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1925 sind außer Kraft getreten.

Die im vorgeschlagenen § 2 Abs. 4 genannten Verfassungsbestimmungen sind durch Änderungen im Universitätsorganisationsrecht und den Beitritt zur Europäischen Union (Z 1) oder durch Zeitablauf (Z 4, 5 und 8) überholt oder sie sind bereits einfachgesetzlich „aufgehoben“ worden (Z 2, 3 und 6). Die in den Z 7 und 10 angeführten universitätsrechtlichen Bestimmungen sehen einen administrativen Instanzenzug an den Bundesminister vor und haben daher mit der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz zu entfallen (siehe auch die abweichende Inkrafttretensbestimmung in § 8 Abs. 1 Z 2). Der in Z 9 genannte § 11a Abs. 3 UniStG trifft eine nähere Regelung betreffend die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 2; da § 11a Abs. 2 UniStG bereits durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 aufgehoben worden ist, läuft die Bestimmung ins Leere und kann aufgehoben werden. Die in § 2 Abs. 5 genannten Verfassungsbestimmungen der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 sind durch das Verwertungsgesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 9, gegenstandslos (vgl. § 41 Abs. 1 Z 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006).

Die im vorgeschlagenen § 3 genannten Staatsverträge und Bestimmungen von solchen haben ihre völkerrechtliche und damit zugleich ihre innerstaatliche Geltung verloren.

Zum 2. Abschnitt (Bundesverfassungsrecht, das zu einfachem Bundesrecht wird):

Die Paragraphen dieses Abschnittes betreffen Bundesverfassungsgesetze (§ 4), in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (§ 5), als „verfassungsändernd“ bezeichnete Bestimmungen in

Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a Abs. 1 B-VG (§ 6) und als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigt geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen (§ 7).

Der Vorgang der Umwandlung von Verfassungsgesetzen bzw. in sog. „einfachen Gesetzen“ (vgl. Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG) enthaltenen Verfassungsbestimmungen in „einfache Gesetze“ bzw. „einfachgesetzliche Bestimmungen“ wird in der Lehre herkömmlicherweise als „Entkleidung des Verfassungsranges“ bezeichnet. Anstelle einer solchen eher bildhaften Formulierung soll für diesen Vorgang hier eine Beschreibung gewählt werden, die der Terminologie des B-VG möglichst nahe kommt. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sprechen daher analog Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG von „einfachen Bestimmungen in Vereinbarungen im Sinne des Art. 15a B-VG“, „einfachen Staatsverträgen oder Bestimmungen (von solchen)“ oder allgemein von „einfachem Bundesrecht“.

Die in § 4 vorgeschlagenen Änderungen stehen in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung des Art. 3 B-VG, wobei zwischen Änderungen der Staatsgrenze (Bundesgrenze) (Abs. 1) und Änderungen der Landesgrenzen (Abs. 2) unterschieden wird.

Der Verfassungsrang der in § 5 genannten Bestimmungen ist schon nach geltender Verfassungsrechtslage entbehrlich (Abs. 1) oder sein Entfall steht in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 15 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Abs. 2) oder sein Entfall steht in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 23 vorgeschlagenen Einfügung eines sechsten Unterabschnittes in den Abschnitt A des dritten Hauptstücks (Abs. 3). Einen Sonderfall stellt § 18 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979 dar, dessen Verfassungsrang nur entbehrlich wird, wenn diese Bestimmung eine Art. 16 Abs. 3 lit. b und Art. 32 Abs. 2 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, konforme Fassung erhält (Abs. 4). (§ 18 Abs. 1, 3 und 4 PatV-EG steht deswegen im Verfassungsrang, weil er in Abweichung von Art. 65 Abs. 1 B-VG eine Zuständigkeit des Bundesministers zum Abschluss bestimmter Staatsverträge bzw. der Vornahme staatsvertragsbezogener einseitiger Rechtsgeschäfte (Abgabe einer Zustimmungserklärung) vorsieht. Da eben diese Zuständigkeiten jedoch nach den hier maßgeblichen – als „verfassungsändernd“ genehmigten – Art. 16 Abs. 3 lit. b und Art. 32 Abs. 2 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens dem „nationalen (Patent-)Amt“ zukommen, ist es zur Herstellung einer staatsvertragskonformen Rechtslage erforderlich, diese Zuständigkeiten des Bundesministers zu beseitigen.)

Die in § 6 genannten Bestimmungen sind im Hinblick auf spätere Rechtsänderungen überholt (wodurch auch ihr Verfassungsrang entbehrlich wird).

Der Verfassungsrang der in § 7 Abs. 1 genannten Bestimmungen ist schon nach geltender Verfassungsrechtslage entbehrlich. Der Verfassungsrang der in den Z 75, 85 bis 88 sowie 90, 91, 93 und 94 genannten Bestimmungen aus verschiedenen Hilfeleistungsabkommen bei Katastrophen (die bestimmte innerstaatliche Behörden – im Regelfall den Bundesminister für Inneres – als für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständige Behörde vorsehen) ist entbehrlich, da sich die Zuständigkeiten der innerstaatlichen Stellen aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (wie in diesem Zusammenhang insbesondere dem KSE-BVG) ergeben. Der in Z 92 angeführte Art. 1 Pkt. 7 lit. a des Beschlusses des Rates der Europäischen Union sieht Unvereinbarkeiten zwischen Funktionen auf Gemeinschaftsrechtsebene vor; eine verfassungsgesetzliche Absicherung ist nicht erforderlich.

Zum Teil ist der Verfassungsrang spätestens mit dem Beitritt zur Europäischen Union bzw. durch Änderungen im Universitätsorganisationsrecht entbehrlich geworden (Abs. 6). Im Übrigen steht sein Entfall in sachlichem Zusammenhang mit der in Art. 1 Z 2 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 3 B-VG (Abs. 2), der in Art. 1 Z 3 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 9 Abs. 2 B-VG (Abs. 3), der in Art. 1 Z 19 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 50 B-VG (Abs. 4) oder der in Art. 1 Z 15 vorgeschlagenen Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG (Abs. 5).

Zum 3. Abschnitt (Schlussbestimmungen):

Für das im vorgeschlagenen § 8 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Außerkrafttretensdatum war maßgeblich, dass nach dem Startwohnungsgesetz gewährte Förderungsdarlehen, die vor dem 1. Jänner 1988 zugesichert worden sind, spätestens mit Ablauf des Jahres 2013 getilgt sein werden.

Die Aufhebung der in § 2 Abs. 4 Z 7 und 10 genannten Bestimmungen sowie der Entfall des Verfassungsranges der in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 genannten Bestimmungen steht in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie der vorgeschlagenen Änderung des § 20 Abs. 2 B-VG. Aus diesem Grund sollen die mit den genannten Bestimmungen verbundenen Rechtswirkungen erst mit dem im vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 37 Z 3 genannten Zeitpunkt eintreten.